

**Gesetz vom ....., mit dem das Burgenländische Landesbedienstetengesetz 2020, das Burgenländische Landesvertragsbedienstetengesetz 2013, das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997, das Burgenländische Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001, das Burgenländische Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002, das Burgenländische Landesverwaltungsgerichtsgesetz, das Burgenländische Landesbezügegesetz, das Burgenländische Gemeindebedienstetengesetz 2014, das Gemeindebediensteten-Überleitungsgesetz 2014, das Gemeindebedienstetengesetz 1971 und das Objektivierungsgesetz geändert werden (Bezügeanpassungsgesetz 2024)**

Der Landtag hat beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Änderung des Burgenländischen Landesbedienstetengesetzes 2020
- Artikel 2 Änderung des Burgenländischen Landesvertragsbedienstetengesetzes 2013
- Artikel 3 Änderung des Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetzes 1997
- Artikel 4 Änderung des Burgenländischen Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001
- Artikel 5 Änderung des Burgenländischen Landesbeamten-Pensionsgesetzes 2002
- Artikel 6 Änderung des Burgenländischen Landesverwaltungsgerichtsgesetzes
- Artikel 7 Änderung des Burgenländischen Landesbezügegesetzes
- Artikel 8 Änderung des Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes 2014
- Artikel 9 Änderung des Gemeindebediensteten-Überleitungsgesetzes 2014
- Artikel 10 Änderung des Gemeindebedienstetengesetzes 1971
- Artikel 11 Änderung des Objektivierungsgesetzes

### Artikel 1

#### Änderung des Burgenländischen Landesbedienstetengesetzes 2020

Das Burgenländische Landesbedienstetengesetz 2020 - Bgld. LBedG 2020, LGBl. Nr. 95/2019, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 16/2024, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Eintrag zu § 69 wird folgender Eintrag eingefügt:

§ 69a Freistellung zur Begleitung eines Kindes bei Rehabilitationsaufenthalt“

b) Nach dem Eintrag zu § 136a werden folgende Einträge eingefügt:

„§ 136b Marktzulage für bestimmte Gesundheitsberufe

§ 136c Zulage aufgrund des Dienstalters für bestimmte Assistenzberufe der Pflege

§ 136d Leitungszulage für bestimmte Gesundheitsberufe“

2. In § 10 Abs 2 wird nach dem Wort „Dienstverhältnisses“ die Wortfolge „, einer Freistellung zur Begleitung eines Kindes bei Rehabilitationsaufenthalt (§ 69a)“ eingefügt.

3. In § 58 Abs. 4 Z 1 wird die Wortfolge „§ 70 Abs. 1 Z 3 (Familienhospiz) oder“ durch die Wortfolge „nach § 70 Abs. 1 Z 3 (Familienhospiz) oder nach § 69a (Rehabilitationsfreistellung) oder“ ersetzt.

4. Nach § 69 wird folgender § 69a eingefügt:

#### „§ 69a

##### Freistellung zur Begleitung eines Kindes bei Rehabilitationsaufenthalt

(1) Die oder der Bedienstete, deren bzw. dessen eigenes Kind, Stief-, Wahl- oder Pflegekind oder leibliches Kind des anderen Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und dem vom zuständigen Träger der Sozialversicherung oder vom Land im Rahmen der Behindertenhilfe ein stationärer Aufenthalt im Rahmen einer Rehabilitationseinrichtung bewilligt wurde, hat für die Dauer von höchstens vier Wochen pro Kalenderjahr zum Zweck der notwendigen Begleitung des Kindes Anspruch auf Dienstfreistellung unter Entfall der Bezüge.

(2) Bedienstete, die eine Freistellung gemäß Abs. 1 in Anspruch nehmen wollen, haben die Bewilligung der Rehabilitation spätestens eine Woche nach deren Zugang dem Dienstgeber unter Bekanntgabe des

Beginns und der Dauer der Rehabilitation vorzulegen.

(3) Eine gleichzeitige Inanspruchnahme der Freistellung durch beide Elternteile ist nicht zulässig, es sei denn, dass die Teilnahme beider Elternteile therapeutisch notwendig ist und vom zuständigen Sozialversicherungsträger oder vom Land bewilligt wurde. Im Fall der gleichzeitigen Inanspruchnahme der Freistellung darf deren Dauer insgesamt höchstens vier Wochen betragen. Die Freistellung kann zwischen den Betreuungspersonen geteilt werden, wobei ein Teil mindestens eine Woche zu betragen hat.

(4) Bei einem Nichtantritt der Rehabilitationsmaßnahme durch das Kind ist der Dienstgeber zu verständigen.

(5) Die Inanspruchnahme einer Freistellung nach §§ 69 und 88 Abs. 7 oder anderen Freistellungs-möglichkeiten wegen Dienstverhinderung in Kombination mit einer Freistellung gemäß Abs. 1 ist für diesen Anlassfall nicht zulässig.“

5. In § 78a Abs. 1 wird nach der Wortfolge „Pflegefreistellung nach § 69“ die Wortfolge „oder eine Freistellung zur Begleitung eines Kindes bei Rehabilitationsaufenthalt gemäß § 69a“ eingefügt.

6. In § 79 Abs. 5 erster Satz wird die Wortfolge „mit Zusammenhang“ durch die Wortfolge „im Zusammenhang“ und die Wortfolge „einer anderen Modellstelle“ durch die Wortfolge „der ersten Modellstelle“ ersetzt.

7. In § 81 Abs. 1 wird der Betrag „14,50“ durch den Betrag „15,60“ ersetzt.

8. In § 87 Abs. 6 wird am Ende der Z 6 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 7 angefügt:  
„7. der Freistellung zur Begleitung eines Kindes bei Rehabilitationsaufenthalt gemäß § 69a.“

9. In § 87 Abs. 8 wird nach dem Zitat „Abs. 6 Z 1 bis 3“ das Zitat „und Z 7“ und nach der Wortfolge „oder Dienstfreistellung“ jeweils die Wortfolge „, Dienstfreistellung oder Rehabilitationsfreistellung“ eingefügt.

10. In § 107 Abs. 8 wird am Ende der Z 5 das Wort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt; am Ende der Z 6 wird das Wort „oder“ und folgende Z 7 angefügt:

„7. einer Freistellung zur Begleitung eines Kindes bei Rehabilitationsaufenthalt gemäß § 69a“

11. In § 107 Abs. 10 wird das Zitat „Abs. 8 Z 4 bis 6“ durch das Zitat „Abs. 8 Z 4 bis 7“ ersetzt.

12. In § 110 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder“.

13. In § 110 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Im Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses durch unberechtigten vorzeitigen Austritt sind die Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die fünfte und sechste Woche des Anspruchs auf Erholungsurlaub aus dem laufenden Urlaubsjahr keine Ersatzleistung gebührt.“

14. In § 110 Abs. 7 wird das Zitat „Abs. 1, 2, 5 und 6“ durch das Zitat „Abs. 1, 2, 3a, 5 und 6“ ersetzt.

15. In § 116 Abs. 7 entfällt die Wortfolge „ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder“ und folgender zweiter Satz wird eingefügt:

„Im Fall eines unberechtigten vorzeitigen Austritts der Verwaltungspraktikantin oder des Verwaltungspraktikanten gebührt keine Ersatzleistung für einen allenfalls bestehenden Freistellungsanspruch über die vierte Woche des Anspruchs auf Freistellung aus dem laufenden Urlaubsjahr.“

16. In § 116 Abs. 8 wird das Zitat „Abs. 5 und 6“ durch das Zitat „Abs. 5, 6 und 7“ ersetzt.

17. Nach § 136a werden folgende §§ 136b bis 136d eingefügt:

## **„§ 136b**

### **Marktzulage für bestimmte Gesundheitsberufe**

(1) Im Gehaltsschema B2 gebührt - soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist - den Bediensteten der Berufsfamilien „Pfleger“ und „Medizinisch-Technischer Dienst/Hebammen“ eine Marktzulage gemäß Abs. 2.

(2) Die Marktzulage beträgt monatlich

1. in den Gehaltsbändern B 2/6.....€ 135,50
2. in den Gehaltsbändern B 2/7 bis B 2/8.....€ 150,00
3. in den Gehaltsbändern B 2/9 bis B 2/10.....€ 420,00

4. in den Gehaltsbändern B 2/11 bis B 2/14.....€ 300,00

(3) Soweit in diesem Gesetz Ansprüche nach dem Monatsbezug zu bemessen sind, ist die Marktzulage nur für die Sonderzahlung (§ 80) und die Bezugsfortzahlung bei Dienstverhinderung (§ 88) zu berücksichtigen.

(4) Bei der Ermittlung der Grundvergütung für die Bemessung einer Überstundenvergütung (§ 92), einer Sonn- und Feiertagsvergütung (§ 93) oder einer Treueprämie (§ 103) ist die Marktzulage nicht zu berücksichtigen.

(5) Die Marktzulage gemäß Abs. 2 gebührt in aliquotem Ausmaß und bei einem Beschäftigungsausmaß von mindestens 20 Wochenstunden. Abweichend davon gebührt die Marktzulage aliquot, wenn ein Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung nach dem Bgld. MVKG, Herabsetzung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit zur Betreuung eines Kindes (§ 49), Pfl egeteilzeit (§ 52) oder Wiedereingliederungsteilzeit (§ 53) besteht.

(6) Der auf die Fortführung der Erhöhung des Entgelts von Pflege- und Betreuungspersonal im Sinne des § 3 Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz - EEZG, BGBl. I Nr. 104/2022, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 13/2023, entfallende Anteil der Marktzulage ist gegenüber begünstigten Personen gesondert auszuweisen.

### **§ 136c**

#### **Erfahrungszulage für bestimmte Pflegeassistentenberufe**

(1) Im Gehaltsschema B2 gebührt - soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist - Bediensteten der Modellfunktion „Assistentenberufe der Pflege“ eine Zulage gemäß Abs. 2.

(2) Hat die oder der Bedienstete die Gehaltsstufe 11 im Gehaltsband B 2/6 oder B 2/7 erreicht, gebührt ihr oder ihm eine Zulage in Höhe von 120,00 Euro monatlich mit Wirksamkeit des der Vollendung der Verweildauer folgenden Monatsersten.

(3) Soweit in diesem Gesetz Ansprüche nach dem Monatsbezug zu bemessen sind, ist diese Zulage nur für die Sonderzahlung (§ 80) und die Bezugsfortzahlung bei Dienstverhinderung (§ 88) zu berücksichtigen.

(4) Bei der Ermittlung der Grundvergütung für die Bemessung einer Überstundenvergütung (§ 92), einer Sonn- und Feiertagsvergütung (§ 93) oder einer Treueprämie (§ 103) ist diese Zulage nicht zu berücksichtigen.

(5) Die Zulage gemäß Abs. 2 gebührt in aliquotem Ausmaß und bei einem Beschäftigungsausmaß von mindestens 20 Wochenstunden. Abweichend davon gebührt die Zulage aufgrund des Dienalters aliquot, wenn ein Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung nach dem Bgld. MVKG, Herabsetzung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit zur Betreuung eines Kindes (§ 49), Pfl egeteilzeit (§ 52) oder Wiedereingliederungsteilzeit (§ 53) besteht.

### **§ 136d**

#### **Leitungszulage für bestimmte Gesundheitsberufe**

(1) Im Gehaltsschema B2 gebührt - soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist - Bediensteten der Modellfunktionen „Mittleres und Basales Pflegemanagement“ sowie „Leitung Gehobener Medizinisch-Technischer Dienst/Leitung Hebammen“ eine Leitungszulage gemäß Abs. 2.

(2) Die Leitungszulage beträgt monatlich

1. für Leitungen.....€ 300,00
2. für Stellvertretungen .....€ 150,00

(3) Soweit in diesem Gesetz Ansprüche nach dem Monatsbezug zu bemessen sind, ist die Leitungszulage nur für die Sonderzahlung (§ 80) und die Bezugsfortzahlung bei Dienstverhinderung (§ 88) zu berücksichtigen.

(4) Bei der Ermittlung der Grundvergütung für die Bemessung einer Überstundenvergütung (§ 92), einer Sonn- und Feiertagsvergütung (§ 93) oder einer Treueprämie (§ 103) ist die Leitungszulage nicht zu berücksichtigen.

(5) Die Leitungszulage gemäß Abs. 2 gebührt in aliquotem Ausmaß und bei einem Beschäftigungsausmaß von mindestens 20 Wochenstunden. Abweichend davon gebührt die Leitungszulage aliquot, wenn ein Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung nach dem Bgld. MVKG, Herabsetzung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit zur Betreuung eines Kindes (§ 49), Pfl egeteilzeit (§ 52) oder Wiedereingliederungsteilzeit (§ 53) besteht.“

18. In § 137 Abs. 8 wird die Wortfolge „zum Zeitpunkt“ durch die Wortfolge „am Tag vor“ ersetzt.

19. § 141 Abs. 1 lautet:

„(1) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 18/2024,
2. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 88/2023,
3. Arbeitsverfassungsgesetz - ArbVG, BGBl. Nr. 22/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 60/2023,
4. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991 - APSG, BGBl. Nr. 683/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 78/2021,
5. Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz - AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 115/2023,
6. Arzneimittelgesetz - AMG, BGBl. Nr. 185/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 193/2023,
7. Ärztegesetz 1998 - ÄrzteG 1998, BGBl. I Nr. 169/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 195/2023,
8. Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 185/2022,
9. Berufsausbildungsgesetz - BAG, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 62/2023,
10. Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz - BMSVG, BGBl. I Nr. 100/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 199/2021,
11. Betriebspensionengesetz - BPG, BGBl. Nr. 282/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2018,
12. Bundespflegegeldgesetz - BPGG, BGBl. Nr. 110/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 170/2023,
13. Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG, BGBl. I Nr. 135/2009, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 86/2021,
14. Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 200/2023,
15. Entwicklungshelfergesetz, BGBl. Nr. 574/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 83/2018,
16. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 200/2023,
17. Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 108/2023,
18. Heeresentschädigungsgesetz - HEG, BGBl. I Nr. 162/2015, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2018,
19. Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz - KA-AZG, BGBl. Nr. 8/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 15/2022,
20. Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 - KOVG 1957, BGBl. Nr. 152/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 215/2022,
21. Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 - LVG, BGBl. Nr. 172/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 137/2022,
22. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrpersonen-Dienstrechtsgesetz - LLDG 1985, BGBl. Nr. 296/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 6/2023,
23. Medizinproduktegesetz 2021, BGBl. Nr. 122/2021, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 27/2023,
24. Mietrechtsgesetz - MRG, BGBl. Nr. 520/1981, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 176/2023,
25. Mutterschutzgesetz 1979 - MSchG, BGBl. Nr. 221/1979, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 115/2023,

26. Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 215/2022,
27. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 37/2023,
28. Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 96/2022,
29. Strafgesetzbuch - StGB, BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2023,
30. Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 182/2023,
31. Strafregistergesetz 1968, BGBl. Nr. 277/1968, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 223/2022,
32. Universitätsgesetz 2002 - UG, BGBl. I Nr. 120/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 52/2023,
33. Unvereinbarkeit- und Transparenz-Gesetz (Unv-Transparenz-G), BGBl. Nr. 330/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 70/2021,
34. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 - VVG, BGBl. Nr. 53/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 14/2022,
35. Wehrgesetz 2001 - WG 2001, BGBl. I Nr. 146/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 207/2022,
36. Zivildienstgesetz 1986 - ZDG, BGBl. Nr. 679/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 208/2022,
37. Zustellgesetz - ZustG, BGBl. Nr. 200/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 205/2022.“

20. Dem § 144 wird folgender Abs. 15 angefügt:

„(15) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten in Kraft:

1. das Inhaltsverzeichnis, §§ 136b bis 136d und die **Anlage 2** mit 1. Jänner 2024,
2. § 10 Abs. 2, § 58 Abs. 4, §§ 69a, 78a Abs. 1, § 79 Abs. 5, § 87 Abs. 6 und 8, § 107 Abs. 8 und 10, § 110 Abs. 3, 3a und 7, § 116 Abs. 7 und 8, § 137 Abs. 8 und § 141 Abs. 1 sowie die **Anlage 1** mit dem der Kundmachung folgenden Tag,
3. § 81 Abs. 1 mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten.“

21. Die Anlage 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 101/2023 wird durch die Anlage 1 des vorliegenden Gesetzes ersetzt.

22. Die Anlage 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2023 wird durch die Anlage 2 des vorliegenden Gesetzes ersetzt.

## Artikel 2

### Änderung des Burgenländischen Landesvertragsbedienstetengesetzes 2013

Das Burgenländische Landesvertragsbedienstetengesetz 2013 - Bgld. LVBG 2013, LGBl. Nr. 57/2013, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 16/2024, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 69 folgender Eintrag eingefügt:

§ 69a Freistellung zur Begleitung eines Kindes bei Rehabilitationsaufenthalt“

2. Die Tabelle in § 22 lautet:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	a	b	c	d	e
	Euro				
1	3.262,47	2.685,99	2.442,07	2.362,43	2.287,32
2	3.326,52	2.734,33	2.483,82	2.394,73	2.306,19
3	3.390,68	2.783,23	2.525,02	2.427,14	2.325,18

4	3.510,09	2.833,77	2.566,55	2.459,22	2.343,53
5	3.585,46	2.885,95	2.607,86	2.491,52	2.362,40
6	3.694,67	2.956,00	2.649,50	2.523,82	2.381,48
7	3.809,76	3.012,26	2.690,81	2.555,91	2.400,26
8	3.919,41	3.086,31	2.732,46	2.587,88	2.418,95
9	4.067,75	3.202,82	2.786,51	2.626,08	2.438,01
10	4.176,74	3.305,22	2.829,47	2.658,16	2.456,81
11	4.285,62	3.449,22	2.888,65	2.690,25	2.475,59
12	4.409,00	3.558,54	2.934,79	2.722,33	2.494,27
13	4.508,70	3.667,53	2.982,48	2.754,52	2.513,13
14	4.615,40	3.776,63	3.031,04	2.794,51	2.531,82
15	4.745,80	3.886,06	3.080,04	2.827,91	2.550,82
16	4.876,70	3.995,93	3.128,93	2.862,74	2.569,57
17	5.007,90	4.104,82	3.179,80	2.897,67	2.588,57
18	5.138,90	4.214,58	3.229,90	2.941,22	2.607,68
19	5.237,30	4.323,79	3.289,66	2.979,01	2.626,47
20	-	4.370,43	3.339,87	3.016,59	2.645,33
21	-	-	3.364,81	3.035,71	2.654,65

3. Die Tabelle in § 24 Abs. 1 lautet:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	p1	p2	p3	p4	p5
	Euro				
1	2.451,52	2.409,56	2.371,32	2.331,22	2.290,90
2	2.493,16	2.445,60	2.403,30	2.356,49	2.309,47
3	2.535,02	2.481,52	2.435,82	2.381,98	2.327,93
4	2.576,77	2.517,34	2.468,67	2.407,03	2.346,38
5	2.618,41	2.553,27	2.501,08	2.432,30	2.364,29
6	2.660,71	2.589,09	2.533,05	2.457,68	2.382,86
7	2.702,57	2.624,58	2.565,14	2.483,06	2.401,43
8	2.744,43	2.660,39	2.597,66	2.508,55	2.419,56
9	2.786,51	2.696,43	2.630,07	2.533,71	2.438,02
10	2.834,40	2.736,85	2.665,63	2.563,95	2.460,99
11	2.880,10	2.772,99	2.698,40	2.589,65	2.479,76
12	2.927,58	2.810,25	2.730,80	2.615,34	2.498,53
13	2.977,17	2.849,29	2.763,38	2.640,82	2.517,08
14	3.026,39	2.888,84	2.796,41	2.666,63	2.535,85
15	3.079,37	2.932,70	2.832,81	2.695,75	2.557,62
16	3.130,00	2.975,43	2.868,13	2.721,46	2.576,22
17	3.181,35	3.017,99	2.904,57	2.747,77	2.595,06
18	3.232,82	3.060,56	2.942,14	2.774,25	2.614,10
19	3.284,24	3.103,84	2.980,27	2.800,57	2.632,83
20	3.335,27	3.147,62	3.018,64	2.827,62	2.651,71
21	3.361,13	3.169,64	3.037,93	2.841,62	2.661,34

4. In § 53 Abs. 3 Z 1 wird das Zitat „§ 43 oder § 71“ durch das Zitat „§§ 43, 69a oder 71“ ersetzt.

5. In § 61 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder“.

6. In § 61 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Im Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses durch unberechtigten vorzeitigen Austritt sind die Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die fünfte und sechste Woche des Anspruchs auf Erholungsurlaub aus dem laufenden Urlaubsjahr keine Ersatzleistung gebührt.“

7. In § 61 Abs. 7 wird das Zitat „Abs. 1, 2, 5 und 6“ durch das Zitat „Abs. 1, 2, 3a, 5 und 6“ ersetzt.

8. Nach § 69 wird folgender § 69a eingefügt:

#### „§ 69a

##### **Freistellung zur Begleitung eines Kindes bei Rehabilitationsaufenthalt**

(1) Die oder der Vertragsbedienstete, deren bzw. dessen eigenes Kind, Stief-, Wahl- oder Pflegekind oder leibliches Kind des anderen Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und dem vom zuständigen Träger der Sozialversicherung oder vom Land im Rahmen der Behindertenhilfe ein stationärer Aufenthalt im Rahmen einer Rehabilitationseinrichtung bewilligt wurde, hat für die Dauer von höchstens vier Wochen pro Kalenderjahr zum Zweck der notwendigen Begleitung des Kindes Anspruch auf Dienstfreistellung unter Entfall der Bezüge.

(2) Vertragsbedienstete, die eine Freistellung gemäß Abs. 1 in Anspruch nehmen wollen, haben die Bewilligung der Rehabilitation spätestens eine Woche nach deren Zugang dem Dienstgeber unter Bekanntgabe des Beginns und der Dauer der Rehabilitation vorzulegen.

(3) Eine gleichzeitige Inanspruchnahme der Freistellung durch beide Elternteile ist nicht zulässig, es sei denn, dass die Teilnahme beider Elternteile therapeutisch notwendig ist und vom zuständigen Sozialversicherungsträger oder vom Land bewilligt wurde. Im Fall der gleichzeitigen Inanspruchnahme der Freistellung darf deren Dauer insgesamt höchstens vier Wochen betragen. Die Freistellung kann zwischen den Betreuungspersonen geteilt werden, wobei ein Teil mindestens eine Woche zu betragen hat.

(4) Bei einem Nichtantritt der Rehabilitationsmaßnahme durch das Kind ist der Dienstgeber zu verständigen.

(5) Die Inanspruchnahme einer Freistellung nach § 48 Abs. 7, § 69, oder anderen Freistellungsmöglichkeiten wegen Dienstverhinderung in Kombination mit einer Freistellung gemäß Abs. 1 ist für diesen Anlassfall nicht zulässig.

(6) Auf die Zeit der Freistellung zur Begleitung eines Kindes bei Rehabilitationsaufenthalt ist § 66 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.“

9. In § 71a Abs. 1 wird die Wortfolge „oder eine Pflegefreistellung nach § 69 beantragt“ durch die Wortfolge „, eine Pflegefreistellung nach § 69 oder eine Freistellung zur Begleitung eines Kindes bei Rehabilitationsaufenthalt gemäß § 69a beantragt“ ersetzt.

10. In § 78 Abs. 7 wird am Ende der Z 5 das Wort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt; am Ende der Z 6 wird das Wort „oder“ und folgende Z 7 angefügt:

„7. einer Freistellung zur Begleitung eines Kindes bei Rehabilitationsaufenthalt gemäß § 69a“

11. In § 78 Abs. 9 wird das Zitat „Abs. 7 Z 4 bis 6“ durch das Zitat „Abs. 7 Z 4 bis 7“ ersetzt.

12. Die Tabelle in § 87 Abs. 1 lautet:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe			
	s1	s2	s3	s4
	Euro			
1	5.227,70	4.087,80	3.930,70	3.862,20
2	5.227,70	4.087,80	4.000,40	3.931,40
3	5.227,70	4.105,50	4.070,20	4.010,60
4	5.227,70	4.176,10	4.139,80	4.081,10
5	5.227,70	4.258,30	4.221,40	4.162,30
6	5.227,70	4.408,50	4.356,30	4.276,40
7	5.258,20	4.545,40	4.491,20	4.354,50
8	5.380,40	4.712,40	4.655,60	-
9	5.511,80	4.829,40	4.775,50	-

10	5.722,10	4.951,00	4.895,20	-
11	5.883,20	5.072,20	4.985,10	-
12	6.056,00	5.194,30	-	-
13	6.245,60	5.316,20	-	-
14	6.408,80	5.446,80	-	-
15	6.571,30	5.605,50	-	-
16	6.739,40	5.763,90	-	-
17	6.943,90	5.923,40	-	-
18	7.189,80	6.082,20	-	-
19	7.327,00	6.201,40	-	-

13. Die Tabelle in § 98 Abs. 1 lautet:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe I1
	Euro
1	3.520,90
2	3.617,16
3	3.751,98
4	3.980,85
5	4.218,59
6	4.454,33
7	4.686,30
8	4.927,14
9	5.166,20
10	5.388,54
11	5.626,38
12	5.843,90
13	6.058,60
14	6.271,80
15	6.496,10
16	6.699,30
17	6.801,20
18	7.106,20
19	-

14. Die Tabelle in § 110 lautet:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe I2a2
	Euro
1	3.243,50
2	3.321,82
3	3.400,37
4	3.499,07
5	3.667,90
6	3.861,32
7	4.060,84
8	4.283,06
9	4.506,06
10	4.731,83
11	4.958,04
12	5.183,70

13	5.409,69
14	5.629,59
15	5.815,50
16	6.009,40
17	6.207,70
18	6.347,10
19	-

15. § 126 lautet:

### „§ 126

#### Verweisung auf Bundesgesetze

Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 18/2024,
2. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 88/2023,
3. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991 - APSG, BGBl. Nr. 683/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 78/2021,
4. Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz - AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 115/2023,
5. Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 185/2022,
6. Berufsausbildungsgesetz - BAG, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 62/2023,
7. Bundespflegegeldgesetz - BPGG, BGBl. Nr. 110/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 170/2023,
8. Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG, BGBl. I Nr. 135/2009, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 86/2021,
9. Entwicklungshelfergesetz, BGBl. Nr. 574/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 83/2018,
10. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 200/2023,
11. Heeresentschädigungsgesetz - HEG, BGBl. I Nr. 162/2015, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2018,
12. Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 - KOVG 1957, BGBl. Nr. 152/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 215/2022,
13. Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 - LVG, BGBl. Nr. 172/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 137/2022,
14. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrpersonen-Dienstrechtsgesetz - LLDG 1985, BGBl. Nr. 296/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 6/2023,
15. Mutterschutzgesetz 1979 - MSchG, BGBl. Nr. 221/1979, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 115/2023,
16. Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 215/2022,
17. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 37/2023,
18. Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 96/2022,
19. Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 182/2023,
20. Strafregistergesetz 1968, BGBl. Nr. 277/1968, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 223/2022,

21. Universitätsgesetz 2002 - UG, BGBl. I Nr. 120/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 52/2023,
22. Wehrgesetz 2001 - WG 2001, BGBl. I Nr. 146/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 207/2022,
23. Zivildienstgesetz 1986 - ZDG, BGBl. Nr. 679/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 208/2022,
24. Zustellgesetz - ZustG, BGBl. Nr. 200/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 205/2022.“

16. Dem § 129 wird folgender Abs. 23 angefügt:

„(23) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten in Kraft:

1. §§ 22, 24 Abs. 1, § 87 Abs. 1 § 98 Abs. 1 und § 110 mit 1. Jänner 2024 in Kraft.
2. das Inhaltsverzeichnis, § 53 Abs. 3, § 61 Abs. 3, 3a und 7, §§ 69a, 71a Abs. 1, § 78 Abs. 7 und 9 und § 126 mit dem der Kundmachung folgenden Tag.“

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetzes 1997**

Das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 - LBDG 1997, LGBl. Nr. 17/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 16/2024, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 96b folgender Eintrag eingefügt:

§ 96c Freistellung zur Begleitung eines Kindes bei Rehabilitationsaufenthalt“

2. In § 11 Abs. 5 wird am Ende der Z 5 das Wort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt; am Ende der Z 6 wird das Wort „oder“ und folgende Z 7 angefügt:

„7. einer Freistellung zur Begleitung eines Kindes bei Rehabilitationsaufenthalt nach § 96c“

3. In § 11 Abs. 7 wird das Zitat „Abs. 5 Z 4 bis 6“ durch das Zitat „Abs. 5 Z 4 bis 7“ ersetzt.

4. In § 81 Abs. 3 Z 1 wird das Zitat „§§ 96a oder 96b“ durch das Zitat „§§ 96a, 96b oder 96c“ ersetzt.

5. Nach § 96b wird folgender § 96c eingefügt:

#### **„§ 96c**

##### **Freistellung zur Begleitung eines Kindes bei Rehabilitationsaufenthalt**

(1) Der Beamte, dessen eigenes Kind, Stief-, Wahl- oder Pflegekind oder leibliches Kind des anderen Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und dem vom zuständigen Träger der Sozialversicherung oder vom Land im Rahmen der Behindertenhilfe ein stationärer Aufenthalt im Rahmen einer Rehabilitationseinrichtung bewilligt wurde, hat für die Dauer von höchstens vier Wochen pro Kalenderjahr zum Zweck der notwendigen Begleitung des Kindes Anspruch auf Dienstfreistellung unter Entfall der Bezüge.

(2) Beamte, die eine Freistellung gemäß Abs. 1 in Anspruch nehmen wollen, haben die Bewilligung der Rehabilitation spätestens eine Woche nach deren Zugang dem Dienstgeber unter Bekanntgabe des Beginns und der Dauer der Rehabilitation vorzulegen.

(3) Eine gleichzeitige Inanspruchnahme der Freistellung durch beide Elternteile ist nicht zulässig, es sei denn, dass die Teilnahme beider Elternteile therapeutisch notwendig ist und vom zuständigen Sozialversicherungsträger oder vom Land bewilligt wurde. Im Fall der gleichzeitigen Inanspruchnahme der Freistellung darf deren Dauer insgesamt höchstens vier Wochen betragen. Die Freistellung kann zwischen den Betreuungspersonen geteilt werden, wobei ein Teil mindestens eine Woche zu betragen hat.

(4) Bei einem Nichtantritt der Rehabilitationsmaßnahme durch das Kind ist der Dienstgeber zu verständigen.

(5) Die Inanspruchnahme einer Freistellung nach § 96 oder anderen Freistellungsmöglichkeiten wegen Dienstverhinderung in Kombination mit einer Freistellung gemäß Abs. 1 ist für diesen Anlassfall nicht zulässig.“

6. In § 98a Abs. 1 wird nach der Wortfolge „oder eine Pflegefreistellung nach § 96“ die Wortfolge „oder § 96c“ eingefügt.

7. § 197 Abs. 3 lautet:

„(3) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 18/2024,
2. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991 - APSG, BGBl. Nr. 683/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 78/2021,
3. Ärztegesetz 1998 - ÄrzteG 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 195/2023,
4. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 - BDG 1979, BGBl. Nr. 333/1979, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 6/2023,
5. Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 185/2022,
6. Berufsausbildungsgesetz - BAG, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 62/2023,
7. Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 99/2018,
8. Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung - BAK-G, BGBl. I Nr. 72/2009, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 107/2023,
9. Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz - BLVG, BGBl. Nr. 244/1965, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 153/2020,
10. Bundespflegegeldgesetz - BPGG, BGBl. Nr. 110/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 170/2023,
11. Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 153/2020,
12. Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG, BGBl. I Nr. 135/2009, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 86/2021,
13. Entwicklungshelfergesetz, BGBl. Nr. 574/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 83/2018,
14. Fachhochschul-Studiengesetz - FHStG, BGBl. Nr. 340/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2020,
15. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 200/2023,
16. Gebührenanspruchsgesetz - GebAG, BGBl. Nr. 136/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 202/2021,
17. Gehaltsgesetz 1956 - GehG, BGBl. Nr. 54/1956, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 166/2023,
18. Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 204/2022 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 75/2023 (VfGH),
19. Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 162/2015,
20. Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 - KOVG 1957, BGBl. Nr. 152/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 215/2022,
21. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 166/2023,
22. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LLDG 1985, BGBl. Nr. 296/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 6/2023,
23. Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 82/2022,
24. Meldegesetz 1991 - MeldeG, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 160/2023,
25. Mietrechtsgesetz - MRG, BGBl. Nr. 520/1981, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 176/2023,
26. Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G), BGBl. Nr. 102/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 89/2012,

27. Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 215/2022,
28. Pensionsgesetz 1965 - PG 1965, BGBl. Nr. 340/1965, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 134/2023,
29. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 37/2023,
30. Strafgesetzbuch - StGB, BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2023,
31. Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 182/2023,
32. Studienberechtigungsgesetz, BGBl. Nr. 292/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 81/2009,
33. Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl. Nr. 140/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/1997,
34. Überbrückungshilfengesetz - ÜHG, BGBl. Nr. 174/1963, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 153/2020,
35. Universitätsgesetz 2002 - UG, BGBl. I Nr. 120/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 52/2023,
36. Universitäts-Studiengesetz - UniStG, BGBl. I Nr. 48/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 81/2009,
37. Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz (Unv-Transparenz-G), BGBl. Nr. 330/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 70/2021,
38. Zustellgesetz - ZustG, BGBl. Nr. 200/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 205/2022.“

8. Dem § 199 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) Das Inhaltsverzeichnis, § 11 Abs. 5 und 7, § 81 Abs. 3, §§ 96c, 98a Abs. 1 und § 197 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

#### Artikel 4

#### Änderung des Burgenländischen Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001

Das Burgenländische Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 - LBBG 2001, LGBl. Nr. 67/2001, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 102/2023, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 4 wird der Betrag „90,37“ durch den Betrag „79,395“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 1 wird der Betrag „14,5“ durch den Betrag „15,6“ ersetzt.
3. In § 12a Abs. 4 wird nach dem Zitat „§ 96a Abs. 1 Z 3“ die Wortfolge „oder § 96c“ eingefügt und das Wort „dienstfei“ durch das Wort „dienstfrei“ ersetzt.
4. In § 35 Abs. 11 Z 2 wird nach dem Zitat „§ 96a Abs. 1 Z 3“ die Wortfolge „oder § 96c“ eingefügt.
5. Die Tabelle in § 41 Abs. 4 lautet:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	E	D	C	B	A
	Euro				
1	2.257,60	2.330,50	2.404,00	2.624,58	3.169,14
2	2.276,16	2.360,78	2.444,30	2.675,12	3.269,05
3	2.294,63	2.391,16	2.484,71	2.725,12	3.369,17
4	2.313,09	2.421,44	2.525,11	2.775,97	3.469,39
5	2.331,34	2.451,40	2.565,52	2.829,04	3.569,51
6	2.350,01	2.481,47	2.605,50	2.884,22	3.669,53
7	2.368,48	2.511,85	2.646,02	3.007,23	3.769,12
8	2.386,83	2.542,34	2.686,00	3.117,69	3.869,34

9	2.405,51	2.572,83	2.726,62	3.217,81	3.969,46
10	2.423,97	2.602,90	2.767,13	3.317,72	4.069,48
11	2.442,43	2.632,97	2.808,91	3.418,26	4.169,17
12	2.460,68	2.663,03	2.887,93	3.517,95	4.277,00
13	2.479,15	2.693,10	2.994,06	3.618,29	4.407,71
14	2.497,82	2.723,70	3.091,44	3.717,77	4.538,53
15	2.516,18	2.753,97	3.191,35	3.817,89	4.669,46
16	2.534,85	2.811,05	3.291,36	3.918,12	4.801,01
17	2.553,31	2.895,24	3.391,58	4.018,34	4.933,10
18	2.572,09	3.000,53	3.491,81	4.118,14	5.031,64
19	2.595,30	3.063,72	3.591,61	4.217,95	5.081,01
20	2.609,33	-	3.716,52	4.242,74	5.228,92
21	-	-	3.791,43	4.355,10	-
22	-	-	-	4.392,55	-

6. Die Tabelle in § 41 Abs. 5 lautet:

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe				
	P1	P2	P3	P4	P5
	Euro				
1	2.404,00	2.365,63	2.330,50	2.293,68	2.257,60
2	2.444,30	2.399,39	2.360,78	2.317,41	2.276,16
3	2.484,71	2.432,94	2.391,16	2.340,84	2.294,63
4	2.525,11	2.466,80	2.421,44	2.364,26	2.313,09
5	2.565,52	2.500,46	2.451,40	2.387,47	2.331,34
6	2.605,50	2.534,01	2.481,47	2.411,10	2.350,01
7	2.646,02	2.567,24	2.511,85	2.434,84	2.368,48
8	2.686,00	2.601,00	2.542,34	2.458,26	2.386,83
9	2.726,62	2.634,65	2.572,83	2.481,68	2.405,51
10	2.767,13	2.668,10	2.602,90	2.505,52	2.423,97
11	2.808,91	2.701,86	2.632,97	2.529,05	2.442,43
12	2.852,27	2.735,62	2.663,03	2.552,57	2.460,68
13	2.897,32	2.769,06	2.693,10	2.575,89	2.479,15
14	2.933,08	2.803,88	2.723,70	2.599,63	2.497,82
15	2.994,06	2.840,06	2.753,97	2.622,84	2.516,18
16	3.091,44	2.894,39	2.811,05	2.646,36	2.534,85
17	3.191,35	2.966,66	2.895,24	2.669,89	2.553,31
18	3.291,36	3.057,18	3.000,53	2.693,73	2.572,09
19	3.391,58	3.112,04	3.063,72	2.723,17	2.595,30
20	3.491,81	-	-	2.741,00	2.609,33
21	3.591,61	-	-	-	-
22	3.716,52	-	-	-	-
23	3.791,43	-	-	-	-

7. Die Tabelle in § 41 Abs. 6 lautet:

in der Gehalts- stufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Euro					
1	-	-	4.047,47	4.770,56	6.191,86	8.477,10
2	-	3.544,30	4.147,17	4.902,97	6.481,88	8.891,40

3	2.948,65	3.644,63	4.246,86	5.034,42	6.771,16	9.305,50
4	3.044,86	3.743,80	4.377,79	5.323,70	7.208,25	9.720,40
5	3.144,14	3.844,34	4.508,50	5.613,30	7.644,70	10.134,60
6	3.244,05	3.944,46	4.639,32	5.902,90	8.062,60	10.548,70
7	3.343,95	4.044,68	4.770,56	6.191,86	8.477,10	-
8	3.444,39	4.144,38	4.902,97	6.481,88	8.891,40	-
9	3.544,30	4.244,08	5.034,42	6.771,16	-	-

8. § 122 Abs. 4 lautet:

„(4) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 18/2024,
2. Betriebspensionsgesetz - BPG, BGBl. Nr. 282/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2018,
3. Bezügebegrenzungs-gesetz - BezBegrBVG, BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 166/2017,
4. Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 153/2020,
5. Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG, BGBl. I Nr. 135/2009, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 86/2021,
6. Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 200/2023,
7. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 200/2023,
8. Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 108/2023,
9. Hebammengesetz, BGBl. Nr. 310/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2022,
10. Heeresentschädigungsgesetz - HEG, BGBl. I Nr. 162/2015, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2018,
11. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 166/2023,
12. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LLDG 1985, BGBl. Nr. 296/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 6/2023,
13. Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 82/2022,
14. Strafgesetzbuch - StGB, BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2023,
15. Strafvollzugsgesetz - StVG, BGBl. Nr. 144/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 223/2022,
16. Volksgruppengesetz - VoGrG, BGBl. Nr. 396/1976, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 84/2013,
17. Wehrgesetz 2001 - WG 2001, BGBl. I Nr. 146/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 207/2022,
18. Zivildienstgesetz 1986 - ZDG, BGBl. Nr. 679/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 208/2022.“

9. Dem § 124 wird folgender Abs. 34 angefügt:

„(34) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten in Kraft:

1. § 4 Abs. 4, § 41 Abs. 4 bis 6 mit 1. Jänner 2024,
2. § 12a Abs. 4, § 35 Abs. 11 und § 122 Abs. 4 mit dem der Kundmachung folgenden Tag,
3. § 5 Abs. 1 mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten.“

## **Artikel 5**

### **Änderung des Burgenländischen Landesbeamten-Pensionsgesetzes 2002**

Das Burgenländische Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002 - LBPG 2002, LGBl. Nr. 103/2002, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 72/2023, wird wie folgt geändert:

1. In § 47 wird nach Abs. 4q folgender Abs. 4r angefügt:

„(4r) § 790 ASVG ist sinngemäß anzuwenden.“

2. § 114 Abs. 3 lautet:

„(3) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr. 946/1811, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 175/2021,
2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 18/2024,
3. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609/1977, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 189/2023,
4. Arbeitsmarktförderungsgesetz - AMFG, BGBl. Nr. 31/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 106/2022,
5. Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz - AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 115/2023,
6. Auslandseinsatzgesetz 2001 - AusLEG 2001, BGBl. I Nr. 55/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 102/2019,
7. Bauern-Sozialversicherungsgesetz - BSVG, BGBl. Nr. 559/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 189/2023,
8. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 - BDG 1979, BGBl. Nr. 333/1979, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 6/2023,
9. Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz - B-KUVG, BGBl. Nr. 200/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 152/2023,
10. Bezügebegrenzungsgesetz - BezBegrBVG, BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 166/2017,
11. Bezüugesetz, BGBl. Nr. 273/1972, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 99/2018,
12. Bundesbahn-Pensionsgesetz (BB-PG), BGBl. I Nr. 86/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 134/2023,
13. Bundesbezüugesetz - BBezG, BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 185/2023,
14. Bundesforste-Dienstordnung 1986, BGBl. Nr. 298/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/2018,
15. Bundesforstegesetz 1996, BGBl. Nr. 793/1996, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 14/2019,
16. Bundestheaterpensionsgesetz - BThPG, BGBl. Nr. 159/1958, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 134/2023,
17. Ehegesetz, dRGBl. I S 807/1938, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2017,
18. Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG, BGBl. I Nr. 135/2009, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 86/2021,
19. Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 200/2023,
20. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 200/2023,
21. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz - GSVG, BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 189/2023,
22. Heeresgebührengesetz 2001 - HGG 2001, BGBl. I Nr. 31/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 207/2022,
23. Heeresversorgungsgesetz - HVG, BGBl. Nr. 27/1964, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 162/2015,

24. Kinderbetreuungsgeldgesetz - KBGG, BGBl. I Nr. 103/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 183/2023,
25. Kriegsofpferversorgungsgesetz 1957 - KOVG 1957, BGBl. Nr. 152/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 215/2021,
26. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 166/2023,
27. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrpersonen-Dienstrechtsgesetz - LLDG 1985, BGBl. Nr. 296/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 6/2023,
28. Mutterschutzgesetz 1979 - MSchG, BGBl. Nr. 221/1979, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 115/2023,
29. Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 215/2021,
30. Pensionsgesetz 1965 - PG 1965, BGBl. Nr. 340/1965, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 134/2023,
31. Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz - SV-EG, BGBl. Nr. 154/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2018,
32. Strafgesetzbuch - StGB, BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2023,
33. Strafvollzugsgesetz - StVG, BGBl. Nr. 144/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 223/2022,
34. Studienförderungsgesetz 1992 - StudFG, BGBl. Nr. 305/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 174/2022,
35. Überbrückungshilfengesetz - ÜHG, BGBl. Nr. 174/1963, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 153/2020,
36. Väter-Karenzgesetz - VKG, BGBl. Nr. 651/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 115/2023,
37. Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 - VfGG, BGBl. Nr. 85/1953, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 88/2023,
38. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 - VVG, BGBl. Nr. 53/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 14/2022,
39. Wehrgesetz 2001 - WG 2001, BGBl. I Nr. 146/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 207/2022,
40. Zivildienstgesetz 1986 - ZDG, BGBl. Nr. 679/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 208/2022.“

3. Dem § 117 wird folgender Abs. 26 angefügt:

„(26) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten in Kraft:

1. § 47 Abs. 4r mit 1. Jänner 2024,
2. § 114 Abs. 3 mit dem der Kundmachung folgenden Tag.“

## Artikel 6

### Änderung des Burgenländischen Landesverwaltungsgerichtsgesetzes

Das Burgenländische Landesverwaltungsgerichtsgesetz - Bgld. LVwGG, LGBl. Nr. 44/2013, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2023 und der Kundmachung LGBl. Nr. 13/2024, wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Abs. 2 Z 4 entfällt die Wortfolge „oder § 16“.

2. Die Tabelle in § 24 Abs. 4 lautet:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe R
	Euro
1	5.492,70

2	5.492,70
3	5.894,30
4	6.536,83
5	7.300,05
6	7.953,70
7	8.387,10
8	8.744,00
9	8.869,90

3. § 34 Abs. 4 entfällt.

4. In § 37 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Das Landesverwaltungsgericht darf die zur Ausübung seiner justiziellen Tätigkeit und zur Wahrnehmung der ihm sonst gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten Dritter verarbeiten.“

5. Dem § 37 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Über Beschwerden von Personen wegen behaupteter Verletzung ihrer Rechte nach der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG - Datenschutz - Grundverordnung, ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 74 vom 04.03.2021 S. 35, durch das Landesverwaltungsgericht in Ausübung seiner gerichtlichen Zuständigkeiten (Art. 130 Abs. 2a des Bundes-Verfassungsgesetzes - B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2024) entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch Senat. § 85 Abs. 3 bis 5 erster Satz Gerichtsorganisationsgesetz - GOG, RGBl. Nr. 217/1896, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2023, gilt sinngemäß.“

6. Dem § 39 wird folgender Abs. 19 angefügt:

„(19) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten in Kraft:

1. § 24 Abs. 4 mit 1. Jänner 2024,

2. § 22 Abs. 2 Z 4, § 37 Abs. 1a und 7 mit dem der Kundmachung folgenden Tag; gleichzeitig entfällt § 34 Abs. 4.“

## Artikel 7

### Änderung des Burgenländischen Landesbezügegesetzes

Das Burgenländische Landesbezügegesetz - Bgld. LBG, LGBl. Nr. 12/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2023, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zu § 2 lautet:

**„Ausgangsbeträge“**

2. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Ausgangsbetrag für den Benützungsbetrag gemäß § 8 Abs. 2 sowie die Vergütung für Aufwendungen gemäß § 9 Abs. 1 und 2 beträgt 10 830,21 Euro.“

3. Dem § 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Anpassung des Ausgangsbetrages richtet sich nach § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre.“

4. In § 3 Abs. 1 wird das Zitat „§ 2“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 1“ ersetzt.

5. In § 8 Abs. 2 wird das Zitat „§ 2“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 2“ ersetzt.

6. In § 9 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Zitat „§ 2“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 2“ ersetzt.

7. § 17 Z 1 bis 5 lautet:

- „1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 18/2024,
2. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 88/2023,
3. Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG), BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 166/2017,
4. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz - GSVG, BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 189/2023,
5. Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz (Unv-Transparenz-G), BGBl. Nr. 330/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 70/2021.“

8. Dem § 18 werden folgende Abs. 14 und 15 angefügt:

„(14) Die in § 2 Abs. 3 vorgesehene Anpassung des Ausgangsbetrages gemäß § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre entfällt bis 31. Dezember 2024.

(15) Die Überschrift zu § 2, § 2 Abs. 2 und 3, § 3 Abs. 1, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 1 und 2 und § 17 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit 1. Jänner 2024 in Kraft.“

## Artikel 8

### Änderung des Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes 2014

Das Burgenländische Gemeindebedienstetengesetz 2014 - Bgld. GemBG 2014, LGBl. Nr. 42/2014, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 16/2024, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Eintrag zu § 113a wird folgender Eintrag eingefügt:

„§ 113b Freistellung zur Begleitung eines Kindes bei Rehabilitationsaufenthalt“

b) Nach dem Eintrag zu § 133r werden folgende Einträge eingefügt:

#### „IVb. Hauptstück

#### Sonderbestimmungen für Gemeindeamtsleiterinnen und Gemeindeamtsleiter ab 1. Jänner 2024

§ 133s Anwendungsbereich

§ 133t Bezüge

§ 133u Monatsentgelt des Entlohnungsschemas av

§ 133v Einreihungsvoraussetzungen“

c) Der Eintrag „IXa. Hauptstück Verfall von Erholungsurlaub“ entfällt.

d) Der Eintrag „§ 157q Urlaubsverfall“ wird durch den Eintrag „§ 157q Besoldungsreform für Amtsleiterinnen und Amtsleiter 2024 - Option durch Erklärung“ ersetzt.

2. Die Tabelle in § 57 lautet:

Entlohnungs- stufe	Entlohnungsgruppe				
	gv1	gv2	gv3	gv4	gv5
	Euro				
1	4.601,59	3.592,30	2.992,90	2.824,46	2.743,64
2	4.815,76	3.734,48	3.060,03	2.865,10	2.776,58
3	5.029,94	3.876,66	3.128,63	2.905,85	2.809,52
4	5.243,88	4.018,95	3.197,12	2.946,38	2.842,23
5	5.436,10	4.161,24	3.265,94	2.986,79	2.875,17
6	5.625,20	4.303,65	3.334,88	3.027,43	2.908,00
7	5.814,50	4.445,60	3.403,37	3.068,18	2.940,83
8	6.003,50	4.588,00	3.472,19	3.109,39	2.974,00

9	6.192,60	4.730,07	3.540,90	3.151,27	3.006,71
10	6.381,80	4.872,48	3.609,50	3.192,59	3.039,54
11	6.452,90	5.014,54	3.678,33	3.233,91	3.072,48
12	-	5.103,63	3.729,72	3.265,38	3.097,84

3. Die Tabelle in § 58 Abs. 1 lautet:

Entlohnungs- stufe	Entlohnungsgruppe				
	gh1	gh2	gh3	gh4	gh5
	Euro				
1	2.936,42	2.832,95	2.789,14	2.743,64	2.695,30
2	2.996,53	2.882,76	2.831,03	2.776,58	2.713,86
3	3.056,63	2.932,68	2.873,93	2.809,52	2.731,86
4	3.117,99	2.982,71	2.916,38	2.842,23	2.750,20
5	3.179,68	3.032,75	2.958,72	2.875,17	2.768,20
6	3.241,26	3.082,67	3.001,17	2.908,00	2.786,54
7	3.302,96	3.133,72	3.043,62	2.940,83	2.804,65
8	3.364,65	3.184,66	3.086,52	2.974,00	2.822,88
9	3.426,12	3.235,83	3.129,87	3.006,71	2.841,10
10	3.487,70	3.286,88	3.173,34	3.039,54	2.859,33
11	3.549,17	3.337,82	3.216,70	3.072,48	2.877,67
12	3.595,47	3.376,08	3.249,07	3.097,84	2.891,14

4. Der bisherige Wortlaut des § 59 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Vom Monatsentgelt im Sinne des Abs. 1 ist jener Anteil in Abzug zu bringen, mit denen die zeitlichen Mehrleistungen abgegolten werden.“

5. In § 61 Abs. 1 wird der Betrag „14,50“ durch den Betrag „15,60“ ersetzt.

6. Dem § 68 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Wurde bei Gemeindebediensteten anlässlich der Überstellung in die Entlohnungsgruppe gv1 oder bei der erstmaligen Einreihung in diese Entlohnungsgruppe ein Vorbildungsausgleich abgezogen, ist mit Wirksamwerden einer Optionserklärung gemäß § 157q ihr Besoldungsdienstalter um die zuvor in Abzug gebrachten Zeiten zu verbessern. Anlässlich einer erneuten (Rück-) Überstellung in die Entlohnungsgruppe gv1 ist dieser Vorbildungsausgleich neuerlich abzuziehen.“

7. Dem § 69 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Abs. 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn die Überstellung nach § 133s Abs. 3 oder § 133v erfolgt.“

8. In § 92 Abs. 3 Z 1 wird das Zitat „§ 114 oder § 116 Abs. 1“ durch das Zitat „§§ 113b, 114 oder 116 Abs. 1“ ersetzt.

9. In § 113a Abs. 1 wird die Wortfolge „Pflegefreistellung nach § 113“ durch die Wortfolge „Pflegefreistellung nach § 113 oder eine Freistellung zur Begleitung eines Kindes bei Rehabilitationsaufenthalt gemäß § 113b“ ersetzt.

10. Nach § 113a wird folgender § 113b eingefügt:

### „§ 113b

#### Freistellung zur Begleitung eines Kindes bei Rehabilitationsaufenthalt

(1) Gemeindebedienstete, deren eigenes Kind, Stief-, Wahl- oder Pflegekind oder leibliches Kind des anderen Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und dem vom zuständigen Träger der Sozialversicherung oder vom Land im Rahmen der Behindertenhilfe ein stationärer Aufenthalt im Rahmen einer Rehabilitationseinrichtung bewilligt wurde, haben für die Dauer von höchstens vier Wochen pro Kalenderjahr zum Zweck der notwendigen Begleitung des Kindes Anspruch auf Dienstfreistellung unter Entfall der Bezüge.

(2) Gemeindebedienstete, die eine Freistellung gemäß Abs. 1 in Anspruch nehmen wollen, haben die Bewilligung der Rehabilitation spätestens eine Woche nach deren Zugang dem Dienstgeber unter Bekanntgabe des Beginns und der Dauer der Rehabilitation vorzulegen.

(3) Eine gleichzeitige Inanspruchnahme der Freistellung durch beide Elternteile ist nicht zulässig, es sei denn, dass die Teilnahme beider Elternteile therapeutisch notwendig ist und vom zuständigen Sozialversicherungsträger oder vom Land bewilligt wurde. Im Fall der gleichzeitigen Inanspruchnahme der Freistellung darf deren Dauer insgesamt höchstens vier Wochen betragen. Die Freistellung kann zwischen den Betreuungspersonen geteilt werden, wobei ein Teil mindestens eine Woche zu betragen hat.

(4) Bei einem Nichtantritt der Rehabilitationsmaßnahme durch das Kind ist der Dienstgeber zu verständigen.

(5) Die Inanspruchnahme einer Freistellung nach § 71 Abs. 7, § 113, § 133k Abs. 7 oder anderen Freistellungsmöglichkeiten wegen Dienstverhinderung in Kombination mit einer Freistellung gemäß Abs. 1 ist für diesen Anlassfall nicht zulässig.

(6) Auf die Zeit der Dienstfreistellung zur Begleitung eines Kindes bei Rehabilitationsaufenthalt gemäß Abs. 1 Z 3 ist § 109 Abs. 2 anzuwenden.“

11. In § 127 Abs. 7 wird am Ende der Z 5 das Wort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt; am Ende der Z 6 wird ein Beistrich und folgende Z 7 angefügt:

„7. einer Freistellung zur Begleitung eines Kindes bei Rehabilitationsaufenthalt nach § 113b“

12. In § 127 Abs. 9 wird das Zitat „Abs. 7 Z 4 bis 6“ durch das Zitat „Abs. 7 Z 4 bis 7“ ersetzt.

13. § 131 Abs. 3 lautet:

„(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 gebührt im Fall eines unberechtigten vorzeitigen Austritts keine Ersatzleistung für die fünfte und sechste Woche des Anspruchs auf Erholungsurlaub aus dem laufenden Urlaubsjahr.“

14. In § 131 Abs. 7 wird das Zitat „Abs. 1, 2, 5 und 6“ durch das Zitat „Abs. 1, 2, 3, 5 und 6“ ersetzt.

15. Die Tabelle in § 133g lautet:

Entlohnungs- stufe	Entlohnungsgruppe				
	bv1	bv2	bv3	bv4	bv5
	Euro				
1	4.984,36	4.171,93	3.236,56	3.200,34	3.176,20
2	5.102,85	4.290,07	3.250,27	3.200,34	3.176,20
3	5.221,20	4.369,53	3.263,98	3.200,34	3.176,20
4	5.322,30	4.447,94	3.277,70	3.200,34	3.176,20
5	5.423,40	4.527,52	3.291,41	3.200,34	3.176,20
6	5.524,50	4.605,81	3.305,24	3.200,34	3.176,20
7	5.625,60	4.685,38	3.318,95	3.200,34	3.176,20
8	5.726,70	4.763,79	3.332,66	3.200,34	3.176,20
9	5.827,80	4.803,52	3.346,37	3.200,34	3.176,20
10	5.928,90	4.803,52	3.360,20	3.200,34	3.176,20
11	6.030,00	4.803,52	3.373,92	3.200,34	3.176,20
12	6.131,10	4.803,52	3.387,63	3.200,34	3.176,20

16. Die Tabelle in § 133i Abs. 1 lautet:

Entlohnungs- stufe	Entlohnungsgruppe				
	bh1	bh2	bh3	bh4	bh5
	Euro				
1	3.312,39	3.208,78	3.176,20	3.176,20	3.176,20
2	3.404,04	3.267,85	3.236,56	3.236,56	3.176,20
3	3.466,74	3.328,09	3.296,80	3.296,80	3.176,20

4	3.528,15	3.387,16	3.357,04	3.296,80	3.176,20
5	3.589,68	3.447,40	3.357,04	3.296,80	3.176,20
6	3.651,21	3.447,40	3.357,04	3.296,80	3.176,20
7	3.682,50	3.447,40	3.357,04	3.296,80	3.176,20
8	3.682,50	3.447,40	3.357,04	3.296,80	3.176,20
9	3.682,50	3.447,40	3.357,04	3.296,80	3.176,20
10	3.682,50	3.447,40	3.357,04	3.296,80	3.176,20
11	3.682,50	3.447,40	3.357,04	3.296,80	3.176,20
12	3.682,50	3.447,40	3.357,04	3.296,80	3.176,20

17. Die Tabelle in § 133j Abs. 1 lautet:

Entlohnungs- stufe	Entlohnungsgruppe		
	kb1	kb2	kb3
	Euro		
1	3.640,31	3.344,97	3.200,34
2	3.711,45	3.344,97	3.200,34
3	3.778,96	3.363,02	3.200,34
4	3.851,27	3.363,02	3.200,34
5	3.918,78	3.363,02	3.200,34
6	3.989,92	3.381,18	3.200,34
7	4.058,60	3.381,18	3.200,34
8	4.128,45	3.381,18	3.200,34
9	4.197,25	3.399,23	3.200,34
10	4.267,10	3.399,23	3.200,34
11	4.338,24	3.399,23	3.200,34
12	4.406,92	3.417,28	3.200,34

18. Nach § 133r wird folgendes IVb. Hauptstück samt Überschrift eingefügt:

**„IVb. HAUPTSTÜCK  
Sonderbestimmungen für Gemeindeamtsleiterinnen und Gemeindeamtsleiter ab  
1. Jänner 2024**

**§ 133s**

**Anwendungsbereich**

(1) Dieses Hauptstück ist auf Personen anzuwenden,

1. deren privatrechtliches Dienstverhältnis zu einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer Verwaltungsgemeinschaft nach dem 31. Dezember 2023 begründet worden ist und nach diesem Zeitpunkt zur Leiterin oder zum Leiter des Gemeindeamtes gemäß § 18 bestellt worden ist, oder
2. deren privatrechtliches Dienstverhältnis zu einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer Verwaltungsgemeinschaft vor dem 1. Jänner 2024 bestanden hat und ab diesem Zeitpunkt zur Leiterin oder zum Leiter des Gemeindeamtes gemäß § 18 bestellt worden ist und die eine Erklärung gemäß § 157q (Option durch Erklärung) abgeben, oder
3. die vor dem 1. Jänner 2024 zur Leiterin oder zum Leiter des Gemeindeamtes gemäß § 18 bestellt waren und die eine Erklärung gemäß § 157q (Option durch Erklärung) abgeben.

(2) Auf Gemeindebedienstete im Sinne des Abs. 1 sind die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden, soweit das IVb. Hauptstück nichts anderes bestimmt.

(3) Im Fall der Abberufung (§ 20) findet das IVb. Hauptstück keine Anwendung. § 20 Abs. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die oder der Bedienstete in eine Entlohnungsgruppe jenes Entlohnungsschemas (rück-) zu überstellen ist, welche sich nach dem III. bzw. IVa. Hauptstück oder dem II. Teil des Gemeindebedienstetengesetzes 1971 und der dienstrechtlichen Stellung ergibt.

### § 133t

#### Bezüge

(1) Personen, auf die dieses Hauptstück Anwendung findet, sind kraft Gesetzes in das Entlohnungsschema av einzureihen.

(2) Mit dem Monatsentgelt sind alle zeitlichen Mehrleistungen (§§ 76 bis 80 bzw. §§ 133e, 133m bis 133o), ausgenommen der Trauungsentschädigung (§ 88a), abgegolten, wobei folgende Prozentsätze des Monatsentgelts als Abgeltung gelten:

Entlohnungsgruppe	Prozentsatz
av5	8%
av4	11%
av3	15%
av2	19%
av1	19%

(3) § 62 findet keine Anwendung.

### § 133u

#### Monatsentgelt des Entlohnungsschemas av

Das Monatsentgelt der vollbeschäftigten Gemeindebediensteten des Entlohnungsschemas av beträgt:

Entlohnungsstufe	Entlohnungsgruppe				
	av1	av2	av3	av4	av5
	Euro				
1	6.673,68	6.279,87	5.911,28	5.574,45	5.256,32
2	6.740,74	6.340,00	5.965,13	5.622,67	5.299,36
3	6.874,86	6.460,26	6.072,83	5.719,10	5.385,43
4	7.008,97	6.580,52	6.180,53	5.815,53	5.471,50
5	7.143,09	6.700,78	6.288,23	5.911,96	5.557,57
6	7.344,27	6.881,17	6.449,78	6.056,61	5.686,68
7	7.478,38	7.001,42	6.557,49	6.153,05	5.772,76
8	7.612,50	7.121,68	6.665,19	6.249,48	5.858,83
9	7.813,68	7.302,07	6.826,74	6.394,13	5.987,94
10	7.947,79	7.422,33	6.934,44	6.490,56	6.074,01
11	8.081,91	7.542,59	7.042,14	6.586,99	6.160,08
12	8.148,97	7.602,72	7.095,99	6.635,21	6.203,12

### § 133v

#### Einreihungsvoraussetzungen

(1) Gemeindeamtsleiterinnen oder Gemeindeamtsleiter sind in die Entlohnungsgruppe einzureihen:

in die Entlohnungsgruppe	in Gemeinden
av5	bis 1000 Einwohner
av4	von 1001 bis 2000 Einwohner
av3	von 2001 bis 3500 Einwohner
av2	von 3501 bis 5000 Einwohner
av1	ab 5001 Einwohner

Gemeindeamtsleiterinnen oder Gemeindeamtsleiter von Bezirksvororten sind jedenfalls in die Entlohnungsgruppe av1 einzureihen. Die Ermittlung der Einwohnerzahl richtet sich nach § 25 des Burgenländischen Gemeindebezugesgesetzes.

(2) In die gemäß der Einwohnerzahl der Gemeinde nach nächsthöheren Entlohnungsgruppe sind Leiterinnen und Leiter von Gemeindeämtern einzureihen, die auf Grund des Umfangs der Gemeindegeschäfte im Hinblick auf die wirtschaftliche, touristische oder kulturelle Bedeutung der Gemeinde ein

besonderes Maß an Verantwortung für die Führung der Gemeindegeschäfte zu tragen haben und diese Verantwortung über dem Maß an Verantwortung liegt, das Leiterinnen und Leiter von Gemeindeämtern in Gemeinden der gleichen Entlohnungsgruppe zu tragen haben. Dies trifft auf folgende Leiterinnen und Leiter von Gemeindeämtern zu:

1. Leiterinnen und Leiter von Gemeindeämtern jener Gemeinden, die nach der Anlage A zur Verordnung, mit der ein Landesentwicklungsprogramm 2011 erlassen wird (LEP 2011), LGBl. Nr. 71/2011, als
  - a) Zentrale Standorte der Stufen 1 bis 3 (Z 3.1.2.2., 3.1.2.3. und 3.1.2.4. der Anlage A) oder
  - b) Betriebs-, Gewerbe- und Industriestandorte oder Industriekernzonen (Z 3.1.3.3. und 3.1.3.5. der Anlage A) oder
  - c) touristische Aufenthaltsstandorte der Stufe 2 (Z 3.1.4.2. der Anlage A)
 gelten;
2. Leiterinnen und Leiter von Gemeindeämtern jener Gemeinden, die gemäß § 1 der Verordnung über die Einteilung der Gemeinden in Ortsklassen, LGBl. Nr. 77/2012, in die Ortsklasse I eingestuft sind.

(3) In die gemäß der Einwohnerzahl des Gemeindeverbandes oder der Verwaltungsgemeinschaft nach nächsthöheren Entlohnungsgruppe sind Leiterinnen und Leiter von Ämtern von Gemeindeverbänden einzureihen, mit Ausnahme der in den Anwendungsbereich des VIII. Hauptstückes fallenden Gemeindeverbände, und Verwaltungsgemeinschaften. In diesen Fällen ist Abs. 2 nicht anzuwenden. Leiterinnen und Leitern von Ämtern der in den Anwendungsbereich des VIII. Hauptstückes fallenden Gemeindeverbände sind jedoch höchstens in die Entlohnungsgruppe av4 einzureihen.

(4) In die gemäß der Einwohnerzahl der Gemeinde nach nächsthöheren Entlohnungsgruppe sind Leiterinnen und Leiter von Gemeindeämtern einzureihen, wenn die Gemeinde aus mindestens drei Ortsteilen besteht.“

19. Die Tabelle in § 150c Abs. 1 lautet:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe	
	l2b1	l3
	Euro	
1	2.803,15	2.571,40
2	2.843,92	2.604,19
3	2.885,79	2.636,87
4	2.929,88	2.669,77
5	3.027,70	2.711,76
6	3.146,13	2.776,90
7	3.266,54	2.859,10
8	3.385,63	2.945,61
9	3.505,28	3.034,79
10	3.624,81	3.126,63
11	3.778,90	3.218,69
12	3.944,30	3.310,97
13	4.109,47	3.404,35
14	4.274,20	3.514,69
15	4.424,97	3.642,86
16	4.575,74	3.770,37
17	4.737,48	3.897,33
18	4.890,80	4.024,72
19	4.928,36	4.088,42

20. Die Tabelle in § 151 lautet:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe	
	gb1	gb2

	Euro	
1	3.401,44	3.094,33
2	3.535,02	3.165,87
3	3.668,71	3.237,41
4	3.802,28	3.308,62
5	3.936,42	3.380,16
6	4.069,89	3.451,70
7	4.203,69	3.523,13
8	4.337,15	3.594,67
9	4.470,96	3.666,10
10	4.604,76	3.737,42
11	4.738,33	3.808,96
12	4.821,99	3.862,51

21. Die Tabelle in § 151c Abs. 1a lautet:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe gb3
	Euro
1	2.824,46
2	2.865,10
3	2.905,85
4	2.946,38
5	2.986,79
6	3.027,43
7	3.068,18
8	3.109,39
9	3.151,27
10	3.192,59
11	3.233,91
12	3.265,38

22. Das IXa. Hauptstück samt Überschrift entfällt.

23. § 157q lautet:

#### „§ 157q

##### **Besoldungsreform für Amtsleiterinnen und Amtsleiter 2024 - Option durch Erklärung**

(1) Gemeindebedienstete, die in einem ungekündigten privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer Verwaltungsgemeinschaft stehen und

1. auf die das Burgenländische Gemeindebedienstetengesetz 2014 oder
2. der II. Teil des Gemeindebedienstetengesetzes 1971

anzuwenden ist und deren privatrechtliches Dienstverhältnis zu einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer Verwaltungsgemeinschaft vor dem 1. Jänner 2024 bestanden hat und die ab diesem Zeitpunkt zur Leiterin oder zum Leiter des Gemeindeamtes gemäß § 18 bestellt werden sowie vor dem 1. Jänner 2024 gemäß § 18 bestellte Leiterinnen oder Leiter des Gemeindeamtes können gegenüber dem Dienstgeber schriftlich erklären, dass auf ihr Dienstverhältnis das IVb. Hauptstück Anwendung finden soll.

(2) Die Erklärung kann nicht widerrufen werden und ist nur einmal zulässig. Die Beifügung einer Bedingung führt zur Unwirksamkeit der Erklärung. Wird die Erklärung von Gemeindebediensteten abgegeben, die in den Anwendungsbereich des § 133s Abs. 1 Z 2 fallen, wird die Erklärung mit dem auf die Abgabe folgenden Monatsersten wirksam; wird die Bestellung ab einem Monatsersten wirksam, ab diesem Tag. Gemeindebedienstete, die im Kalenderjahr 2024 zur Leiterin oder zum Leiter des Gemeindeamtes gemäß § 18 bestellt werden, können erklären, dass ihre oder seine Option (rückwirkend) mit der Bestellung zur Gemeindeamtsleiterin oder Gemeindeamtsleiter wirksam wird. Wird die Erklärung

von Gemeindebediensteten abgegeben, die in den Anwendungsbereich des § 133s Abs. 1 Z 3 fallen, kann die Gemeindeamtsleiterin oder der Gemeindeamtsleiter im Kalenderjahr 2024 erklären, dass ihre oder seine Option rückwirkend, frühestens jedoch mit 1. Jänner 2024, wirksam werden soll. Eine nach dem Kalenderjahr 2024 abgegebene Erklärung wird mit dem auf die Abgabe folgenden Monatsersten wirksam.

(3) Mit der Wirksamkeit der Erklärung ist das IVb. Hauptstück anzuwenden. Die Ausübung des Optionsrechts bewirkt keine Beendigung des bisherigen und keine Begründung eines neuen Dienstverhältnisses, sondern lediglich eine inhaltliche Änderung des bestehenden Dienstverhältnisses. Den optierenden Gemeindebediensteten ist ein schriftlicher Nachtrag zum geltenden Dienstvertrag auszuführen.

(4) Ergibt sich aufgrund der Bestimmungen des IVb. Hauptstückes eine Änderung der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung der optierenden Gemeindebediensteten, dann ist diese von Amts wegen durchzuführen.

(5) Im Fall einer Option richtet sich die Einstufung und die nächste Vorrückung nach dem Besoldungsdienstalter.

(6) Mit Wirksamkeit der Optionserklärung findet § 4 GemBÜG 2014 sinngemäß auf die Optanten Anwendung.“

24. § 158 Abs. 2 lautet:

„(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 18/2024,
2. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 88/2023,
3. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609/1977, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 93/2022,
4. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991 - APSG, BGBl. Nr. 683/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 78/2021,
5. Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz - AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 115/2023,
6. Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 185/2022,
7. Betriebspensionengesetz - BPG, BGBl. Nr. 282/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2018,
8. Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung - BAK-G, BGBl. I Nr. 72/2009, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 107/2023,
9. Bundespflegegeldgesetz - BPGG, BGBl. Nr. 110/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 170/2023,
10. Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG, BGBl. I Nr. 135/2009, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 86/2021,
11. Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 200/2023,
12. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 200/2023,
13. Gehaltsgesetz 1956 - GehG, BGBl. Nr. 54/1956, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 166/2023,
14. Heeresentschädigungsgesetz - HEG, BGBl. I Nr. 162/2015, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2018,
15. Heeresversorgungsgesetz - HVG, BGBl. Nr. 27/1964, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 162/2015,
16. Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 227/2022,
17. Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 - KOVG 1957, BGBl. Nr. 152/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 215/2022,
18. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 116/2023,

19. Mutterschutzgesetz 1979 - MSchG, BGBl. Nr. 221/1979, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 115/2023,
20. Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 215/2022,
21. Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 37/2023,
22. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 37/2023,
23. Strafgesetzbuch - StGB, BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2023,
24. Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 182/2023,
25. Strafregistergesetz 1968, BGBl. Nr. 277/1968, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 223/2022,
26. Universitätsgesetz 2002 - UG, BGBl. I Nr. 120/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 52/2023,
27. Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz (Unv-Transparenz-G), BGBl. Nr. 330/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 70/2021,
28. Vertragsbedienstetengesetz 1948 - VBG, BGBl. Nr. 86/1948, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 166/2023,
29. Volksgruppengesetz - VoGrG, BGBl. Nr. 396/1976, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 84/2013,
30. Wehrgesetz 2001 - WG 2001, BGBl. I Nr. 146/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 207/2022,
31. Zivildienstgesetz 1986 - ZDG, BGBl. Nr. 679/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 208/2022,
32. Zustellgesetz - ZustG, BGBl. Nr. 200/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 205/2022.“

25. Dem § 162 wird folgender Abs. 29 angefügt:

„(29) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten in Kraft:

1. das Inhaltsverzeichnis, §§ 57, 58 Abs. 1, § 68 Abs. 7, § 69 Abs. 4, §§ 133g, 133i Abs. 1, § 133j Abs. 1, das IVb. Hauptstück samt §§ 133s bis 133v, 150c Abs. 1, §§ 151, 151c Abs. 1a, § 157q mit 1. Jänner 2024,
2. § 92 Abs. 3, § 113a Abs. 1, §§ 113b, 127 Abs. 7 und 9, § 131 Abs. 3 und 7, § 158 Abs. 2 mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag,
3. § 61 Abs. 1 mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten.“

## **Artikel 9**

### **Änderung des Gemeindebediensteten-Überleitungsgesetzes 2014**

Das Gemeindebediensteten-Überleitungsgesetz 2014 - GemBÜG 2014, LGBl. Nr. 44/2014, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text des § 7 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die Erklärung nach Abs. 1 kann abweichend der Bestimmung des § 1 Abs. 2 unbefristet abgegeben werden. Diese Erklärung gilt als Optionserklärung nach § 157q Bgld. GemBG 2014.“

2. Der bisherige Text des § 13 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 7 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.“

## **Artikel 10**

### **Änderung des Gemeindebedienstetengesetzes 1971**

Das Gemeindebedienstetengesetz 1971, LGBl. Nr. 13/1972, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2023, wird wie folgt geändert:

*1. In § 32 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:*

„(1a) Sofern auf Leiterinnen oder Leiter des Gemeindeamtes aufgrund einer Erklärung (§ 157q Bgld. GemBG 2014) die Bestimmungen des IVb. Hauptstückes des Bgld. GemBG 2014 Anwendung finden, gebühren der oder dem Bediensteten abweichend von Abs. 1 die Verwaltungsdienstzulage (§ 20 Abs. 1 Bgld. LVBG 2013), die Ergänzungszulage (§ 20 Abs. 1 Bgld. LVBG 2013), die Personalzulage (§ 33 LBBG 2001) und die Bildschirmzulage (§ 115 LBBG 2001) nicht.“

*2. § 46 Abs. 2 lautet:*

„(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung und mit folgendem Titel anzuwenden:

1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 18/2024,
2. Betriebspensionsgesetz - BPG, BGBl. Nr. 282/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 130/2018,
3. Mutterschutzgesetz 1979 - MSchG, BGBl. Nr. 221/1979, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 115/2023,
3. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 - VVG, BGBl. Nr. 53/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 14/2022.“

*3. Dem § 47 wird folgender Abs. 11 angefügt:*

(11) § 32 Abs. 1a und § 46 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit 1. Jänner 2024 in Kraft.“

## **Artikel 11**

### **Änderung des Objektivierungsgesetzes**

Das Objektivierungsgesetz, LGBl. Nr. 56/1988, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 19/2023, wird wie folgt geändert:

*1. In § 12 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „hat eine öffentliche Ausschreibung“ die Wortfolge „, sofern Abs. 4 nichts anderes bestimmt,“ eingefügt.*

*2. Dem § 12 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:*

„(4) Die Landesamtsdirektorin oder der Landesamtsdirektor, ihre oder seine Stellvertreterin oder ihre oder sein Stellvertreter, sind für die Dauer der Funktionsperiode der Landesregierung zu bestellen. Im Falle einer Weiterbestellung ist keine öffentliche Ausschreibung erforderlich.

(5) Bis zu einer allfälligen Neubestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers hat die Landesamtsdirektorin oder der Landesamtsdirektor bzw. ihre oder seine Stellvertreterin oder ihre oder sein Stellvertreter ihre oder seine Funktion weiter auszuüben.“

*3. Dem § 15 wird folgender Abs. 6 angefügt:*

„(6) § 12 Abs. 1, 4 und 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

## Vorblatt

### **Ziele und wesentlicher Inhalt:**

#### **Der vorliegende Gesetzesentwurf beinhaltet im Wesentlichen folgende Änderungen:**

1. Anpassung der Gehälter und Pensionen sowie die Erhöhung der Kinderzulage im Jahr 2024
2. Anpassung der Bezüge von Landespolitikern im Jahr 2024
3. Verankerung einer Freistellung zur Begleitung von Kindern bei Rehabilitationsaufenthalten
4. Umsetzung eines EuGH-Judikats zur Urlaubersatzleistung bei unberechtigtem vorzeitigem Austritt eines Dienstnehmers
5. Zeitliche Befristung des Landesamtsdirektors/der Landesamtsdirektorin und des Stellvertreters/der Stellvertreterin
6. Etablierung des Gesundheitsberufepaketes
7. Neues Entlohnungsschema für Amtsleiterinnen und Amtsleiter burgenländischer Gemeinden

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Der Mehraufwand für die Bezugserhöhung beträgt ca. € 14.600.000,--, jener für die Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge (inkl. der Neupensionen 2023) beträgt ca. € 6.000.000,-- und findet jeweils im Rahmen des Landesvoranschlags (Aufgabenbereich Personal) seine Bedeckung. Der Mehraufwand für die Bezugserhöhung im Bereich der KRAGES beläuft sich auf ca. € 10.800.000,--.

#### **Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:**

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

#### **Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Durch dieses Gesetz sind keine Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht oder auf die Klimaverträglichkeit zu erwarten.

#### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Der vorliegende Entwurf steht im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union. Jene Regelungen, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, erfolgen in Konformität mit den auf Unionsebene vorgegebenen Rahmenbedingungen.

#### **Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens:**

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

## **Erläuterungen**

### **I. Allgemeiner Teil**

#### **1. Anlass und Zweck der Neuregelung:**

##### **Gehaltserhöhung:**

Die Gehaltsverhandlungen zwischen der Landesregierung und den Gewerkschaften der öffentlichen Dienste über die Gehaltsregelung der Landes- und Gemeindebediensteten für das Jahr 2024 brachte folgendes Ergebnis:

Ab 1. Jänner 2024 (bei einer Laufzeit bis 31. Dezember 2024) werden die Gehälter der Beamtinnen und Beamten des Dienststandes sowie die Monatsentgelte bzw. Monatsgehälter der Vertragsbediensteten (14-malige Auszahlung) um einen linear ansteigenden Betrag zwischen € 350,00 (brutto) und € 650,00 (brutto) bei Vollbeschäftigung erhöht.

Die Zulagen, Vergütungen und Nebengebühren werden, mit Ausnahme der Kinderzulage, nicht erhöht.

In gleicher Weise werden auch die Gehälter der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes angehoben.

Zusätzlich werden die Pensionen der Landes- und Gemeindebeamten angepasst sowie die Politikerbezüge für das Jahr 2024 geregelt.

##### **Weitere Regelungen:**

Die übrigen Bestimmungen betreffen insbesondere die Verankerung des mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 85/2023 sowie BGBl. I Nr. 109/2023 auf Bundesebene eingeführten Freistellungsanspruches von Dienstnehmern zur Begleitung eines Kindes bei stationären Rehabilitationsaufenthalten auf Landesebene sowie die Umsetzung eines EuGH-Judikats in Bezug auf einen Anspruch auf Urlaubersatzleistung für den Fall des unberechtigten vorzeitigen Austritts von DienstnehmerInnen und der Begrenzung eines solchen auf den unionsrechtlich verankerten vierwöchigen Mindesturlaub.

Weiters wird eine zeitliche Befristung der Funktion des Landesamtsdirektors/der Landesamtsdirektorin sowie seines Stellvertreters/ihrer Stellvertreterin, ein neues Besoldungsrecht für Amtsleiterinnen und Amtsleiter der burgenländischen Gemeinden normiert und das Gesundheitsberufepaket umgesetzt.

#### **2. Kompetenzgrundlage:**

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung des Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 B-VG und Art. 15 Abs. 1 B-VG, hinsichtlich der Organisation des Landesverwaltungsgerichts überdies aus Art. 136 Abs. 1 B-VG.

## II. Besonderer Teil

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Burgenländischen Landesbedienstetengesetzes 2020):**

#### **Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis)**

Anpassung des Inhaltsverzeichnisses

#### **Zu Z 2 bis 5 und 8 bis 11 (§ 10 Abs. 2, § 58 Abs. 4, § 69a, § 78a Abs. 1, § 87 Abs. 6 und 8, § 107 Abs. 8 und 10):**

Mit der vorliegenden Bestimmung wird ein Freistellungsanspruch für Bedienstete, deren bzw. dessen minderjähriges eigenes Kind, Stief-, Wahl- oder Pflegekind oder leibliches Kind des anderen Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten, ein stationärer Aufenthalt in einem Rehabilitationszentrum bewilligt wurde, für die Dauer von höchstens vier Wochen pro Kalenderjahr unter Entfall der Bezüge normiert (siehe dazu im Detail die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Bgld. GemBG 2014, § 113b und § 127 Abs. 7 und 9).

#### **Zu Z 6 (§ 79 Abs. 5):**

Mit der vorliegenden Änderung erfolgt die Klarstellung, dass die Belehrung und Einleitung des Ermittlungsverfahrens im Zusammenhang mit der Anrechnung einer einschlägigen Vordienstzeit ausschließlich zu Beginn des Dienstverhältnisses bei Zuweisung eines Arbeitsplatzes der ersten Modellstelle – und nicht auch bei jedem Wechsel der Modellstelle im Zusammenhang mit einer späteren Höher-, Rück- oder Umreihung – zu erfolgen hat.

#### **Zu Z 7 (§ 81 Abs. 1):**

Die Anpassung der Höhe der Kinderzulage, die den Landesbediensteten unter den im Gesetz festgehaltenen Voraussetzungen zusteht, orientiert sich traditionell an der Höhe des Kinderzuschusses auf Bundesebene im GehG. Es soll daher die auf Bundesebene vorgenommene Erhöhung des Betrages übernommen werden.

#### **Zu Z 12 bis 16 (§ 110 Abs. 3, 3a und 7, § 116 Abs. 7 und 8):**

Umsetzung der Regelung des Anspruchs der Urlaubersatzleistung auch bei unberechtigtem vorzeitigem Austritt durch Bedienstete (siehe dazu im Detail die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zur Änderung des § 131 Abs. 3 und 7 Bgld. GemBG 2014).

#### **Zu Z 17 (§§ 136b bis 136d):**

Mit der Einfügung von neuen §§ 136b bis 136d soll die gesetzliche Grundlage für die Gewährung einer gesonderten Vergütung für bestimmte Gesundheitsberufe bzw bestimmte Assistenzberufe in den Krankenanstalten der KRAGES geschaffen werden.

Zum Adressatenkreis der Marktzulage zählen die Bediensteten der Berufsfamilien „Pflege“ und „Medizinisch-Technischer Dienst/Hebammen“, die zumindest 50% der wöchentlichen Arbeitszeit (20 Wochenstunden) in einer burgenländischen Krankenanstalt tätig sind. Im Fall der Teilzeitbeschäftigung gebührt die Marktzulage aliquot. Die Höhe der Marktzulage variiert zwischen € 135,50 und € 420,- brutto monatlich und ist abhängig von Verwendungsgruppe, Gehaltsband und Gehaltsstufe.

Der auf die Fortführung der Erhöhung des Entgelts von Pflege- und Betreuungspersonal im Sinne des § 3 Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz – EEZG, BGBl. I Nr. 104/2022, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 13/2023, entfallende Anteil der Marktzulage ist gegenüber begünstigten Personen gesondert auszuweisen.

Zum Adressatenkreis der Erfahrungszulage für bestimmte Pflegeassistentenberufe (§ 136c) zählen die Bediensteten der Modellfunktion „Assistentenberufe der Pflege“, die die Gehaltsstufe 11 im Gehaltsband B 2/6 oder B 2/7 erreicht haben und zumindest 50% der wöchentlichen Arbeitszeit (20 Wochenstunden) in einer burgenländischen Krankenanstalt tätig sind. Im Fall der Teilzeitbeschäftigung gebührt die Dienstalterszulage aliquot. Die Zulage in der Höhe von € 120,00 monatlich gebührt mit Wirksamkeit des der Vollendung der Verweildauer folgenden Monatsersten.

Zum Adressatenkreis der Leitungszulage zählen die Bediensteten der Modellfunktionen „Mittleres und Basales Pflegemanagement“ sowie „Leitung Gehobener Medizinisch-Technischer Dienst/Leitung Hebammen“, die zumindest 50% der wöchentlichen Arbeitszeit (20 Wochenstunden) in einer burgenländischen Krankenanstalt tätig sind. Im Fall der Teilzeitbeschäftigung gebührt die Marktzulage aliquot. Die Höhe der Leitungszulage beträgt monatlich € 300,00 für Leitungen und € 150,00 für Stellvertretungen.

Diese Zulagen stellen sonderzahlungspflichtige Zulagen dar, die in die Bemessungsgrundlage entgeltabhängiger Leistungen nur in den Fällen der Entgeltfortzahlung bei Dienstverhinderung einzubeziehen ist. Bei der Bemessung anderer vom Monatsgehalt abhängigen Leistungen, wie der

Überstundenvergütung (§ 92), einer Sonn- und Feiertagsvergütung (§ 93) oder einer Treueprämie ist diese Zulagen nicht zu berücksichtigen. Eine Valorisierung dieser Zulagen erfolgt nicht.

**Zu Z 19 (§ 141 Abs. 1):**

Aktualisierung der Verweisbestimmungen

**Zu Z 20 (§ 144 Abs. 15):**

Inkrafttretensbestimmungen

**Zu Z 21 (Anlage 1):**

Mit der vorliegenden Änderung der Anlage 1 wird eine neue Modellfunktion „Stationsassistent“ geschaffen. Die Modellfunktion „Stationsassistent“ umfasst die Durchführung von durch das Pflegepersonal übertragenen Aufgaben und Tätigkeiten im Rahmen des Stationsbetriebes, insbesondere Serviceleistungen in Bezug auf Patientinnen und Patienten, hauswirtschaftliche Tätigkeiten bzw. Hygienewesen, Lagerhaltung/Materialwirtschaft und Botengänge. Die neue Modellfunktion beinhaltet die Modellstellen B2/2 und B2/3.

**Zu Z 22 (Anlage 2):**

Die Gehaltsverhandlungen zwischen der Landesregierung und den Gewerkschaften der öffentlichen Dienste über die Gehaltsregelung der Bediensteten für 2024 haben ergeben, dass ab 1. Jänner 2024 (bei einer Laufzeit bis 31. Dezember 2024) die Monatsentgelte bzw. Monatsgehälter der Bediensteten (14-malige Auszahlung), um einen linear ansteigenden Betrag zwischen € 350,00 (brutto) und € 650,00 (brutto) bei Vollbeschäftigung erhöht werden.

Die Zulagen und Vergütungen werden, mit Ausnahme der Kinderzulage, nicht erhöht.

**Zu Artikel 2 (Änderung des Burgenländischen Landesvertragsbedienstetengesetzes 2013):**

**Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):**

Anpassung des Inhaltsverzeichnisses

**Zu Z 2, 3, 12 bis 14, (§ 22, § 24 Abs. 1, § 87 Abs. 1, § 98 Abs. 1, § 110):**

Die Gehaltsverhandlungen zwischen der Landesregierung und den Gewerkschaften der öffentlichen Dienste über die Gehaltsregelung der Bediensteten für 2024 haben ergeben, dass ab 1. Jänner 2024 (bei einer Laufzeit bis 31. Dezember 2024) die Monatsentgelte bzw. Monatsgehälter der Vertragsbediensteten (14-malige Auszahlung), um einen linear ansteigenden Betrag zwischen € 350,00 (brutto) und € 650,00 (brutto) bei Vollbeschäftigung erhöht werden.

Die Zulagen, Vergütungen und Nebengebühren werden, mit Ausnahme der Kinderzulage, nicht erhöht.

**Zu Z 5 bis 7 (§ 61 Abs. 3, 3a und 7):**

Mit den vorliegenden Bestimmungen erfolgt die Umsetzung der Regelung des Anspruchs der Urlaubersatzleistung auch bei unberechtigtem vorzeitigem Austritt durch DienstnehmerInnen (siehe dazu im Detail die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zur Änderung des § 131 Abs. 3 und 7 Bgld. GemBG 2014).

**Zu Z 4, 8 bis 11 (§ 53 Abs. 3, § 69a, § 71a Abs. 1, § 78 Abs. 7 und 9):**

Mit der vorliegenden Bestimmung wird ein Freistellungsanspruch nach diesem Vorbild für Bedienstete, deren bzw. dessen minderjähriges eigenes Kind, Stief-, Wahl- oder Pflegekind oder leibliches Kind des anderen Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten, ein stationärer Aufenthalt in einem Rehabilitationszentrum bewilligt wurde, für die Dauer von höchstens vier Wochen pro Kalenderjahr unter Entfall der Bezüge normiert (siehe dazu im Detail die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Bgld. GemBG 2014, § 113b und § 127 Abs. 7 und 9).

**Zu Z 15 (§ 126):**

Aktualisierung der Verweisbestimmungen

**Zu Z 16 (§ 129 Abs. 23):**

Inkrafttretensbestimmungen

**Zu Artikel 3 (Änderung des Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetzes 1997):**

**Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):**

Anpassung des Inhaltsverzeichnisses

**Zu Z 2 bis 6 (§ 11 Abs. 5 und 7, § 81 Abs. 3, § 96c, § 98a Abs. 1):**

Mit den vorliegenden Bestimmungen wird ein Freistellungsanspruch nach diesem Vorbild für Beamte, deren bzw. dessen minderjähriges eigenes Kind, Stief-, Wahl- oder Pflegekind oder leibliches Kind des anderen Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten, ein stationärer Aufenthalt in einem Rehabilitationszentrum bewilligt wurde, für die Dauer von höchstens vier Wochen pro Kalenderjahr unter Entfall der Bezüge normiert (siehe dazu im Detail die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Bgld. GemBG 2014, § 113b und § 127 Abs. 7 und 9).

**Zu Z 7 (§ 197 Abs. 3):**

Aktualisierung der Verweisbestimmungen

**Zu Z 8 (§ 199 Abs. 14):**

Inkrafttretensbestimmung

**Zu Artikel 4 (Änderung des Burgenländischen Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001):**

**Zu Z 1 (§ 4 Abs. 4):**

In Hinblick darauf, dass die Nebengebühren, Vergütungen und Zulagen mit der Gehaltsanpassung für das Jahr 2024 nicht erhöht wurden, ist die Anpassung des Referenzbetrages, auf den diverse Nebengebühren, Vergütungen und Zulagen bei der Bemessung ihrer Höhe Bezug nehmen, erforderlich.

**Zu Z 2 (§ 5 Abs. 1):**

Die Anpassung der Höhe der Kinderzulage, die den Landesbeamtinnen und -beamten unter den im Gesetz festgehaltenen Voraussetzungen zusteht, orientiert sich traditionell an der Höhe des Kinderzuschusses auf Bundesebene im GehG. Es soll daher die auf Bundesebene vorgenommene Erhöhung des Betrages übernommen werden.

**Zu Z 3 und 4 (§ 12a Abs. 4 und § 35 Abs. 11):**

Mit den vorliegenden Bestimmungen wird der Entfall der Bezüge für die Zeit der Inanspruchnahme der Freistellung zur Begleitung eines Kindes bei Rehabilitationsfreistellung geregelt (siehe dazu im Detail die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu Bgld. GemBG 2014, § 113b und § 127 Abs. 7 und 9).

**Zu Z 5 bis 7 (§ 41 Abs. 4 bis 6):**

Die Gehaltsverhandlungen zwischen der Landesregierung und den Gewerkschaften der öffentlichen Dienste über die Gehaltsregelung der Bediensteten für 2024 haben ergeben, dass ab 1. Jänner 2024 (bei einer Laufzeit bis 31. Dezember 2024) die Gehälter der Beamtinnen und Beamten des Dienststandes (14-malige Auszahlung), um einen linear ansteigenden Betrag zwischen € 350,00 (brutto) und € 650,00 (brutto) bei Vollbeschäftigung erhöht werden.

Die Zulagen, Vergütungen und Nebengebühren werden, mit Ausnahme der Kinderzulage, nicht erhöht.

**Zu Z 8 (§ 122 Abs. 4):**

Aktualisierung der Verweisbestimmungen

**Zu Z 9 (§ 124 Abs. 34):**

Inkrafttretensbestimmung

**Zu Artikel 5 (Änderung des Burgenländischen Landesbeamten-Pensionsgesetzes 2002):**

**Zu Z 1 (§ 47 Abs. 4r):**

Das Gesamtpensionseinkommen ist zu erhöhen:

1. wenn es nicht mehr als € 5.850 monatlich beträgt, um 9,7%;
2. wenn es über € 5.850 monatlich beträgt, um € 567,45.

Ist das Gesamtpensionseinkommen mit dem Fixbetrag von € 567,45 zu erhöhen, dann wird der gesamte Ruhe- oder Versorgungsbezug mit jenem Prozentsatz erhöht, der dem Anteil der € 567,45 am Gesamtpensionseinkommen entspricht.

Das Gesamtpensionseinkommen einer Person ergibt sich aus der Summe aller am 31. Dezember 2023 gebührenden und der Pensionsanpassung zum 1. Jänner 2024 unterliegenden Ruhe- und Versorgungsbezüge nach dem Burgenländischen Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002, allfälligen weiteren landesgesetzlichen Vorschriften, dem ASVG, GSVG, BSVG, FSVG, PG 1965, Bundestheaterpensionsgesetz (BThPG), Bundesbahn-Pensionsgesetz und nach allen weiteren Gesetzen, die vom Sonderpensionenbegrenzungsgesetz, BGBl. I Nr. 46/2014, erfasst sind. Bezieht eine Person zwei oder mehrere Ruhe- oder Versorgungsbezüge, so ist jede einzelne Pension entweder mit 9,7% oder wenn die

einzelne Pension über € 5.850 monatlich beträgt, mit jenem Prozentsatz zu erhöhen, der dem Anteil von € 567,45 am Gesamtpensionseinkommen entspricht.

**Zu Z 2 (§ 114 Abs. 3):**

Aktualisierung der Verweisbestimmungen

**Zu Z 3 (§ 117 Abs. 26):**

Inkrafttretensbestimmung

**Zu Artikel 6 (Änderung des Burgenländischen Landesverwaltungsgerichtsgesetzes):**

**Zu Z 1 und 3 (§ 22 Abs. 2 Z 4, Entfall von § 34 Abs. 4):**

Der Entfall von § 34 Abs. 4 stellt eine Bereinigung dar; erforderlich durch das Außerkrafttreten des § 16a LBDG 1997.

**Zu Z 2 (§ 24 Abs. 4):**

Die Gehaltsverhandlungen zwischen der Landesregierung und den Gewerkschaften der öffentlichen Dienste über die Gehaltsregelung der Bediensteten für 2024 haben ergeben, dass ab 1. Jänner 2024 (bei einer Laufzeit bis 31. Dezember 2024) die Gehälter der Beamtinnen und Beamten des Dienststandes sowie die Monatsentgelte bzw. Monatsgehälter der Vertragsbediensteten (14-malige Auszahlung), um einen linear ansteigenden Betrag zwischen € 350,00 (brutto) und € 650,00 (brutto) bei Vollbeschäftigung erhöht werden. Die Zulagen, Vergütungen und Nebengebühren werden, mit Ausnahme der Kinderzulage, nicht erhöht.

In gleicher Weise werden auch die Gehälter der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes angehoben.

**Zu Z 4 und 5 (§ 37 Abs. 1a und 7):**

Art. 130 Abs. 2a B-VG enthält eine Bestimmung, wonach die Verwaltungsgerichte über Beschwerden von Personen erkennen, die durch das jeweilige Verwaltungsgericht in Ausübung seiner gerichtlichen Zuständigkeiten in ihren Rechten gemäß DSGVO verletzt zu sein behaupten.

Diese Bestimmung wurde mit Novelle BGBl. I Nr. 22/2018 im Zuge der Anpassungen des innerstaatlichen Rechts an die DSGVO eingeführt. Die Erläuterungen dazu lauten:

*„Nach den Vorbildbestimmungen im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit (vgl. die §§ 83 ff GOG) soll ein spezifischer datenschutzrechtlicher Rechtsschutz nicht zuletzt vor dem Hintergrund der mit 25. Mai 2018 in Kraft tretenden DSGVO (vgl. insbesondere Erwägungsgrund 20, Art. 55 Abs. 3 und Art. 79) auch vor den Verwaltungsgerichten, soweit sie im Rahmen ihrer sonstigen Zuständigkeiten in gerichtlicher Funktion Angelegenheiten der Verwaltungsgerichtsbarkeit (nicht der Justizverwaltung) besorgen, eingeführt werden.“*

Hintergrund ist, dass die DSGVO zwar grundsätzlich auch für die justizielle Tätigkeit der Gerichte und anderer Justizbehörden gilt, doch gemäß Erwägungsgrund 20 der DSGVO - damit die Unabhängigkeit der Justiz bei der Ausübung ihrer gerichtlichen Aufgaben einschließlich ihrer Beschlussfassung unangetastet bleibt - die Aufsichtsbehörden wie die österreichische Datenschutzbehörde nicht für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit zuständig sein sollten. Mit der Aufsicht über diese Datenverarbeitungsvorgänge sollten besondere Stellen im Justizsystem des Mitgliedstaats betraut werden können. Demgemäß regelt Art. 55 Abs. 3 DSGVO, dass die Aufsichtsbehörden nicht für die Aufsicht über die von Gerichten im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit vorgenommenen Verarbeitungen, zuständig sind.

Insofern ist eine Bestimmung aufzunehmen, die die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts für entsprechende Beschwerden klarstellt. Die Zuständigkeit eines Senates ist insofern angezeigt, als ein Senat über die behauptete Datenschutzbestimmung eines Richters desselben Gerichts entscheidet und hierdurch eine gewichtigere Kontrolle gewährleistet ist.

Darüber hinaus sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch eine klarstellende Ermächtigung zur Verarbeitung von Daten Dritter durch das Landesverwaltungsgericht im Rahmen seiner gesetzlichen Tätigkeit zu ergänzen.

**Zu Z 6 (§ 39 Abs. 19):**

Inkrafttretensbestimmung

**Zu Artikel 7 (Änderung des Burgenländischen Landesbezügegesetzes):**

**Zu Z 1 bis 6 (§ 2, § 3 Abs. 1, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 1 und 2):**

Durch diese Bestimmungen werden die Vergütungen der Aufwendungen von Mitgliedern des Burgenländischen Landtages sowie der Benützungsbeitrag für Dienstwägen erhöht.

#### **Zu Z 7 (§ 17 Z 1 bis 5):**

Aktualisierung der Verweisbestimmungen

#### **Zu Z 8 (§ 18 Abs. 14 und 15):**

Für die Anpassung der Bezüge von Politikerinnen und Politikern sind einerseits der sogenannte Pensionsanpassungsfaktor und auf der anderen Seite die Inflationsrate, die von der Bundesanstalt Statistik Österreich nach dem System des § 3 Abs. 2 BezBegrBVG festgestellt wird, maßgeblich. Der jeweils niedrigere Anpassungsfaktor ist für die Erhöhung der Bezüge der Politikerinnen und Politiker heranzuziehen.

Dies hätte, ohne Gesetzesänderung, zur Folge, dass die Bezüge aller Politikerinnen und Politiker (ausgenommen Mitglieder der Landesregierung) für das Jahr 2024 um die Hälfte des Prozentsatzes von 9,7 % angehoben worden wären. Diese Anpassung soll nunmehr für das Kalenderjahr 2024 entfallen.

#### **Zu Artikel 8 (Änderung des Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes 2014):**

##### **Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):**

Anpassung des Inhaltsverzeichnisses

##### **Zu Z 2 und 3, 15 bis 17, 19 bis 21 (§§ 57, 58 Abs. 1, § 133g, § 133i Abs. 1, § 133j Abs. 1, § 150c Abs. 1, § 151, § 151c Abs. 1a):**

Die Gehaltsverhandlungen zwischen der Landesregierung und den Gewerkschaften der öffentlichen Dienste über die Gehaltsregelung der Bediensteten für 2024 haben ergeben, dass ab 1. Jänner 2024 (bei einer Laufzeit bis 31. Dezember 2024) die Gehälter der Beamtinnen und Beamten des Dienststandes sowie die Monatsentgelte bzw. Monatsgehälter der Vertragsbediensteten (14-malige Auszahlung), um einen linear ansteigenden Betrag zwischen € 350,00 (brutto) und € 650,00 (brutto) bei Vollbeschäftigung erhöht werden.

Die Zulagen, Vergütungen und Nebengebühren werden, mit Ausnahme der Kinderzulage, nicht erhöht.

##### **Zu Z 4 (§ 59):**

§ 59 Abs. 1 sieht für nicht vollbeschäftigte Bedienstete eine Kürzung des Monatsbezuges auf den jeweiligen Prozentsatz des Beschäftigungsausmaßes vor. Ausnahmen gelten allerdings für die Kinderzulage, die auch bei Teilzeitbeschäftigung ungekürzt gebührt. Der nun in den Monatsbezügen von Amtsleitern des Entlohnungsschemas av enthaltene Anteil für zeitliche Mehrleistungen hat aber nicht bloß aliquot, sondern zur Gänze zu entfallen (siehe dazu § 133t Abs. 2).

##### **Zu Z 5 (§ 61 Abs. 1):**

Die Anpassung der Höhe der Kinderzulage, die den Landesbeamtinnen und -beamten unter den im Gesetz festgehaltenen Voraussetzungen zusteht, orientiert sich traditionell an der Höhe des Kinderzuschusses auf Bundesebene im GehG. Es soll die auf Bundesebene vorgenommene Erhöhung des Betrages auch für die Gemeindebediensteten übernommen werden.

##### **Zu Z 6 (§ 68 Abs. 7):**

Zugangsvoraussetzung für die Einreihung in das Entlohnungsschema av ist die Erfüllung der Anstellungserfordernisse nach § 18 Abs. 3 sowie die Bestellung zur Amtsleiterin bzw zum Amtsleiter durch den Gemeinderat nach § 18 Abs. 4. Der Abschluss eines Studiums ist nicht Voraussetzung, daher ist Bediensteten, denen ein Vorbildungsausgleich abgezogen wurde, anlässlich der Einreihung in das Entlohnungsschema av dieser Vorbildungsausgleich wieder zuzumessen. Wird die oder der Bedienstete von der Funktion der Amtsleiterin bzw. des Amtsleiters mit oder ohne Zustimmung der oder des Bediensteten wieder abberufen, ist die oder der Bedienstete gemäß § 133s Abs. 3 in eine andere Entlohnungsgruppe zu überstellen. Wird die oder der Bedienstete aus diesem Anlass neuerlich in die Entlohnungsgruppe gv1 (bv1) überstellt, ist der Vorbildungsausgleich neuerlich abzuziehen.

##### **Zu Z 7 (§ 69 Abs. 4):**

Nach Abberufung einer Amtsleiterin oder eines Amtsleiters, ist diese oder dieser in eine Entlohnungsgruppe zu überstellen, die sich aus der sonstigen dienstrechtlichen Stellung ergibt. Eine Ergänzungszulage gebührt daher entsprechend dem Zweck und der Besonderheit des Entlohnungsschemas av nicht. Eine Ergänzungszulage gebührt auch dann nicht, wenn die Amtsleiterin oder der Amtsleiter in eine niedrigere Entlohnungsgruppe des Entlohnungsschemas av überstellt wird.

##### **Zu Z 8 bis 12 (§ 92 Abs. 3, § 113a Abs. 1, § 113b, § 127 Abs. 7 und 9):**

Mit der vorliegenden Bestimmung wird ein Freistellungsanspruch für Bedienstete, deren bzw. dessen minderjährigem eigenen Kind, Stief-, Wahl- oder Pflegekind oder leiblichen Kind des anderen Ehegatten,

eingetragenen Partners oder Lebensgefährten ein stationärer Aufenthalt in einem Rehabilitationszentrum bewilligt wurde, für die Dauer von höchstens vier Wochen pro Kalenderjahr unter Entfall der Bezüge normiert.

Diese Bestimmung sieht die Möglichkeit vor, dass Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer ihre Kinder bei einem stationären Rehabilitationsaufenthalt bis zu insgesamt vier Wochen begleiten können, sofern diese Begleitung von der Sozialversicherung oder vom Land im Rahmen der Behindertenhilfe bewilligt wurde. Als finanzielle Leistung wird dafür ein Anspruch auf Pflegekarenzgeld zustehen. Die derzeit bestehenden arbeitsrechtlichen Möglichkeiten einer Freistellung von Eltern zur Begleitung eines in einer Rehabilitationsanstalt stationär aufgenommenen Kindes nach den Bestimmungen der Dienstrechtsgesetze greifen mitunter zu kurz. Ein Freistellungsanspruch im Rahmen der Familienhospizkarenz besteht nur in den Fällen einer schwersten Erkrankung, in aller Regel aber nicht dann, wenn das schon gesundende Kind an einer Rehabilitation teilnimmt.

Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen sollen einen Anspruch auf Freistellung von der Dienstleistung haben, wenn ihr Kind unter 14 Jahren aufgrund einer Genehmigung durch einen Sozialversicherungsträger oder vom Land im Rahmen der Behindertenhilfe in eine stationäre Anstalt zur Rehabilitation aufgenommen wird. Die Einschränkung des Anspruchs auf Freistellung nur für Kinder bis zur Beendigung des 14. Lebensjahres erscheint im Hinblick auf andere einschlägige altersorientierte Grenzen in dienstrechtlichen Regelungen gerechtfertigt. Der Anspruch auf Freistellung steht pro Kind in der Dauer von bis zu vier Wochen pro Kalenderjahr zu, eine gleichzeitige Inanspruchnahme durch beide Elternteile ist nicht zulässig, es sei denn, dies ist medizinisch notwendig. Weiters ist eine geteilte Inanspruchnahme zulässig. Erfasst sind nicht nur Fälle der Rehabilitation von Kindern nach einer Erkrankung oder einem Unfall, sondern auch von Kindern mit Behinderungen, die schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen erleiden müssen. Eine ‚Kombination‘ dieser Freistellung mit Pflegefreistellungen nach den Dienstrechtsgesetzen im selben Anlassfall ist nicht zulässig. Die/den Dienstnehmer/in trifft eine Nachweis- und Meldepflicht hinsichtlich der Inanspruchnahme der Freistellung, weiters besteht für diese DienstnehmerInnen ein besonderes Benachteiligungsverbot gemäß § 113a in Verbindung mit §§ 121a, 121b.

Die Zeit einer solchen Rehabilitationsfreistellung bleibt für die Rechte, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, wirksam.

Fallen in das Kalenderjahr Zeiten einer solchen Rehabilitationsfreistellung, so gebührt ein Erholungsurlaub, soweit er noch nicht verbraucht worden ist, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer dieser Freistellung verkürzten Kalenderjahr entspricht.

#### **Zu Z 13 und 14 (§ 131 Abs. 3 und 7):**

Mit den vorliegenden Änderungen erfolgt die Umsetzung der Regelung des Anspruchs der Urlaubersatzleistung auch bei unberechtigtem vorzeitigem Austritt durch den Dienstnehmer.

Über Vorabentscheidungsersuchen des OGH hat der EuGH mit Urteil vom 25. November 2021 in der Rechtssache C-233/20 entschieden, dass Art. 7 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen ist, dass er einer nationalen Vorschrift entgegensteht, wonach eine Urlaubersatzleistung für das laufende letzte Arbeitsjahr nicht gebührt, wenn der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin das Arbeitsverhältnis ohne wichtigen Grund vorzeitig einseitig beendet. Der OGH hat mit Urteil vom 17. Februar 2022, 9 ObA 150/21f, festgestellt, dass der in § 10 Abs. 2 UrlG normierte Entfall des Anspruchs auf Urlaubersatzleistung unionsrechtswidrig ist, soweit es den nach Art. 7 Abs. 2 der Arbeitszeit-Richtlinie 2003/88 unionsrechtlich garantierten Mindesturlaub von vier Wochen betrifft. Eine finanzielle Abgeltung des über den vierwöchigen Mindesturlaub hinausgehenden Urlaubsteils ist unionsrechtlich nicht geboten. Die Arbeitszeit-Richtlinie 2003/88 legt nur Mindestvorschriften fest, die von den Mitgliedstaaten zu beachten sind.

Zur Herstellung eines europarechtskonformen Rechtszustandes und in Entsprechung der Entscheidung des OGH wird im Bgld. GemBG 2014 gesetzlich klargelegt, dass Gemeindebediensteten eine Ersatzleistung auch im Fall eines unbegründeten vorzeitigen Austritts für den im laufenden Urlaubsjahr nicht verbrauchten Urlaub gebührt, soweit es den vierwöchigen Mindesturlaub betrifft. Da das Bgld. GemBG 2014 einen Urlaubsanspruch von fünf bzw. sechs Wochen gewährt, geht die innerstaatliche Rechtslage über die unionsrechtlich erforderlichen Mindestansprüche hinaus und ist insoweit günstiger als das Unionsrecht. Für diesen Urlaubsteil kann das innerstaatliche Recht die Bedingungen für die Gewährung und den Entfall selbst festlegen. In Bezug auf den den Mindesturlaub übersteigenden Urlaubsanspruch aus dem laufenden Urlaubsjahr (fünfte und sechste Urlaubswoche) gebührt sohin weiterhin keine Urlaubersatzleistung.

### **Zu Z 18 (IVb. Hauptstück, §§ 133s bis 133v):**

Der persönliche Anwendungsbereich des neu eingeführten IVa. Hauptstücks erstreckt sich zufolge § 133s auf alle Gemeindebediensteten

1. deren Dienstverhältnis ab dem 1. Jänner 2024 begründet wurde und die ab diesem Zeitpunkt zur Amtsleiterin oder zum Amtsleiter bestellt wurden. Für diese Bedienstetengruppe findet das IVb. Hauptstück kraft Gesetzes Anwendung. Auch bei einem Wechsel der Dienstbergemeinde ab 1. Jänner 2024 findet das IVb. Hauptstück kraft Gesetzes Anwendung, sofern die oder der Bedienstete ab diesem Zeitpunkt zur Amtsleiterin oder zum Amtsleiter bestellt werden.
2. deren Dienstverhältnis bereits vor dem 1. Jänner 2024 begründet wurde, aber erst nach dem 1. Jänner 2024 zur Amtsleiterin oder zum Amtsleiter bestellt wurden. Für diese Bedienstetengruppe findet das IVb. Hauptstück nur dann Anwendung, wenn diese ihre Option gemäß § 157q erklären. Gibt die oder der Bedienstete, die oder der zur Amtsleiterin oder zum Amtsleiter bestellt wurde, keine solche Optionserklärung ab, wird die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung nach der bisherigen Rechtslage beurteilt.
3. bereits vor dem 1. Jänner 2024 in derselben Dienstbergemeinde zur Amtsleiterin oder zum Amtsleiter bestellt waren und ihre Option in das IVb. Hauptstück erklären. Gibt die oder der Bedienstete, der bereits vor dem 1. Jänner 2024 zur Amtsleiterin oder zum Amtsleiter bestellt wurde, keine solche Optionserklärung ab, tritt an der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung keine Änderung ein.

Die Regelungstechnik des IVb. Hauptstücks folgt jener des IVa. Hauptstückes (sog. „Mindestlohnschema“) bzw. des VII. und VIIa. Hauptstücks (Dienstrecht in der schulischen Tagesbetreuung sowie Kinderbetreuungseinrichtungen). Es werden die allgemeinen Bestimmungen über das Dienstrecht der Gemeindebediensteten für anwendbar erklärt. Die Bestimmungen des IVb. Hauptstückes enthalten davon abweichende Sonderregelungen, die sich auf die besoldungsrechtliche Stellung von Amtsleiterinnen und Amtsleitern beziehen. Die Möglichkeit der Option in das IVb. Hauptstück besteht unabhängig von der Optionsmöglichkeit, in das IVa. Hauptstück zu optieren.

Die Regelungen des IVb. Hauptstückes beziehen sich auf die besoldungsrechtliche Stellung von Amtsleiterinnen und Amtsleitern. Wird eine oder ein Amtsleiterin oder Amtsleiter von dieser Funktion mit oder ohne Zustimmung gemäß § 20 abberufen, regelt Abs. 3 die Frage der weiteren besoldungsrechtlichen Stellung dahingehend, dass grundsätzlich die Bestimmung des § 20 Abs. 2 maßgeblich ist. Die mit der Abberufung maßgebliche Entlohnungsgruppe ergibt sich aus der sonstigen dienstrechtlichen Stellung der oder des Bediensteten. Hat zB eine Amtsleiterin oder ein Amtsleiter, die oder der dem Gemeindebedienstetengesetz 1971 unterliegt („b“-Bediensteter), seine Option in das IVb. Hauptstück erklärt, und wird er oder sie von dieser Funktion wieder abberufen, so ist er oder sie wieder in das Entlohnungsschema des Gemeindebedienstetengesetzes 1971 zu überstellen (zB in das „b“-Schema).

Betrifft dies zB eine Amtsleiterin oder einen Amtsleiter, deren oder dessen Dienstverhältnis ab dem 1. Jänner 2024 begründet wurde und ab diesem Zeitpunkt zur Amtsleiterin oder zum Amtsleiter bestellt wurde ist auch hier die sonstige dienstrechtliche Stellung maßgeblich. Hat das zuständige Organ der Dienstbergemeinde keinen Beschluss im Sinne des § 133a Abs. 3 gefasst (sogenannte „Nichtoptionsgemeinde“), kann die oder der Bedienstete ausschließlich in eine Entlohnungsgruppe des III. Hauptstückes („gv“-Schema) überstellt werden. Hat das zuständige Organ der Dienstbergemeinde einen Beschluss im Sinne des § 133a Abs. 3 gefasst, ist es davon abhängig, ob die oder der Bedienstete eine Optionserklärung bzgl. der Anwendbarkeit des IVa. Hauptstückes abgegeben hat. Ist dies der Fall, ist die oder der Bedienstete nach Abberufung in eine Entlohnungsgruppe des IVa. Hauptstückes („bv“-Schema) zu überstellen, ist dies nicht der Fall, ist die oder der Bedienstete in eine Entlohnungsgruppe des III. Hauptstückes („gv“-Schema) zu überstellen.

Zufolge § 133t werden Gemeindeamtsleiterinnen und Gemeindeamtsleiter, die gemäß § 157q ihre Option in das IVb. Hauptstück erklären, ex lege in das Entlohnungsschema av eingereiht.

Das neue Besoldungssystem der Amtsleiterinnen bzw. Amtsleiter hat, analog dem Burgenländischen Landesbedienstetengesetz 2020 - Bgld. LBedG 2020, „All-in“-Charakter. Abs. 2 normiert daher, dass mit dem Monatsentgelt alle zeitlichen Mehrleistungen abgegolten sind. Die in Abs. 2 angeführte Tabelle zeigt, welcher Prozentsatz des jeweiligen Monatsgehalts im av-Schema als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen gilt. Es besteht jedoch weiterhin der Anspruch auf die Trauungsentschädigung (§ 88a). Auch die sonst den Amtsleiterinnen oder Amtsleitern gebührende Funktionszulage wird mit dem Monatsgehalt des neuen Besoldungssystems abgegolten. Die gemeindespezifischen unterschiedlichen Anforderungen an eine Amtsleiterin oder Amtsleiter werden durch die fünf Entlohnungsgruppen des

Entlohnungsschemas av und den damit verbundenen Einreihungsvoraussetzungen gemäß § 133v besoldungsrechtlich abgebildet.

Aufgrund des „All-In Charakters“ wurde in § 32 Abs. 1a Gemeindebedienstetengesetz 1971, für Amtsleiterinnen und Amtsleiter die dem II. Teil des Gemeindebedienstetengesetz 1971 unterliegen, ein Anspruch auf bestimmte Zulagen und Nebengebühren ausgeschlossen. Die im bestehenden Besoldungsrecht für Amtsleiterinnen und Amtsleiter vorgesehenen Zulagen und Nebengebühren wurden im Rahmen des Bewertungsprozesses für das neue Besoldungssystem berücksichtigt.

§ 133u enthält die Gehaltstabelle des Entlohnungsschemas av. Das neue Entlohnungsschema der Amtsleiterinnen und Amtsleiter ist an das Gehaltsschema B1 des Bgld. LBedG 2020 an Gehaltsbänder von Arbeitsplätzen, die im Landesdienst vergleichbaren Verwendungen entsprechen, angelehnt. Unterschiede dazu ergeben sich durch die unterschiedliche Anzahl der Entlohnungsstufen und den unterschiedlichen Vorrückungsbestimmungen in den jeweiligen Dienststufen.

In § 133v werden die Einreihungsvoraussetzungen zu den jeweiligen Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas av geregelt. Die gemeindespezifischen unterschiedlichen Anforderungen an eine Amtsleiterin oder Amtsleiter werden durch die fünf Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas av abgebildet. Für die Zuordnung der Amtsleiterin oder des Amtsleiters zu einer Entlohnungsgruppe ist insbesondere die Einwohnerzahl der Gemeinde maßgebend. Die Einwohnerzahl bestimmt sich nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstandes festgestellten Ergebnisses zum Stichtag 31. Oktober, das auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich bis zum November des dem Stichtag nächstfolgenden Kalenderjahres kundzumachen ist, und wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag folgenden übernächsten Kalenderjahres (ergibt sich zB zum Stichtag 31. Oktober 2024, dass die Einwohnerzahl statt bisher 980 nun 1020 beträgt, ist die Amtsleiterin oder der Amtsleiter ab 1. Jänner 2026 ex lege in die Entlohnungsgruppe av4 einzureihen bzw. zu überstellen. Gleiches gilt, wenn sich aus § 133v ergibt, dass die oder der Amtsleiterin in eine niedrigere Entlohnungsgruppe einzureihen ist. Diese Regelung entspricht der bisherigen Rechtslage im Zusammenhang mit der Funktionszulage nach § 62 Bgld. GemBG 2014.

Gemeindeamtsleiterinnen oder Gemeindeamtsleiter von Bezirksvororten sind, unabhängig von der Einwohnerzahl des Bezirksvorortes, jedenfalls in die Entlohnungsgruppe av1 einzureihen. Unter bestimmten Umständen sind Gemeindeamtsleiterinnen oder Gemeindeamtsleiter in die gemäß der Einwohnerzahl der Gemeinde nach nächsthöheren Entlohnungsgruppe einzureihen. Die dafür maßgeblichen Gründe entsprechen im Wesentlichen der Regelung des § 62.

#### **Zu Z 22 und 23 (Entfall des IXa. Hauptstückes; § 157q):**

Das IXa. Hauptstück regelte den Urlaubsverfall im Rahmen der COVID-19-Krisensituation und ist mit Ablauf des 31. Dezember 2022 obsolet geworden und kann sohin entfallen.

Mit § 157q (neu) wird eine Bestimmung zur Optionserklärung (Option in das IVb. Hauptstück) für Bedienstete, deren Dienstverhältnis bereits vor dem 1. Jänner 2024 bestand, aber erst ab diesem Zeitpunkt zur Amtsleiterin oder zum Amtsleiter bestellt werden, eingefügt. Diese freiwillige Optionsmöglichkeit besteht ebenso für Amtsleiterinnen oder Amtsleiter, die bereits vor dem 1. Jänner 2024 bestellt waren. Wird von solchen Amtsleiterinnen oder Amtsleitern keine Optionserklärung abgegeben, ändert sich die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung nicht.

Die unter Abs. 1 angeführten Amtsleiterinnen und Amtsleiter können unwiderruflich schriftlich erklären, dass auf ihr Dienstverhältnis das IVb. Hauptstück des Bgld. Gemeindebedienstetengesetzes 2014 Anwendung finden soll. Mit welchem Datum die Erklärung wirksam wird (dh. mit welchem Zeitpunkt die Amtsleiterinnen und Amtsleiter in den Anwendungsbereich des IVb. Hauptstücks fallen) hängt davon ab, in welchen Anwendungsbereich die oder der betroffene Amtsleiterin oder Amtsleiter fällt und zu welchem Zeitpunkt die Abgabe der Erklärung erfolgt bzw. ob eine rückwirkende Option angestrebt wird.

Abs. 5 regelt näher, dass sich die Einstufung im neuen Amtsleiterentlohnungsschema nach dem Besoldungsdienstalter richtet. Für Bedienstete, die dem II. Teil des Gemeindebedienstetengesetzes 1971 unterliegen (Entlohnungsgruppe b) und in das IVb. Hauptstück optieren, gilt der vierjährige Vorrückungszeitraum des Bgld. GemBG 2014.

Mit der ex lege Anwendbarkeitserklärung von § 4 Bgld. GemBÜG 2014 in Abs. 6 wird sichergestellt, dass mit Wirksamkeit der Erklärung gemäß § 157q sämtliche sondervertragliche Vereinbarungen (sei es nach dem Gemeindebedienstetengesetz 1971 oder dem Bgld. GemBG 2014) dieser Gemeindebediensteten außer Kraft treten, sodass deren Dienstverhältnisse ab diesem Zeitpunkt keine sondervertraglichen bzw. vom Gemeindebedienstetengesetz abweichende Elemente mehr besitzen. Sonderverträge dürfen mit diesen Personen nur gemäß § 14 Bgld. GemBG 2014 und nur auf Grund eines vom Gemeinderat nach Abgabe der Optionserklärung gefassten Beschlusses (§ 134 Z 2 Bgld. GemBG 2014) abgeschlossen werden.

**Zu Z 24 (§ 158 Abs. 2):**

Aktualisierung der Verweisbestimmungen

**Zu Z 25 (§ 162 Abs. 29):**

Inkrafttretensbestimmung

**Zu Artikel 9 (Änderung des Gemeindebediensteten-Überleitungsgesetzes 2014):**

**Zu Z 1 (§ 7):**

Beamteten Amtsleiterinnen und Amtsleitern wird die Möglichkeit eingeräumt, unbefristet in ein Vertragsbedienstetenverhältnis nach dem Bgld. GemBG 2014 zu optieren. Eine solche Optionserklärung gilt gleichzeitig als Optionserklärung nach § 157q Bgld. GemBG 2014 (Option in das IVb. Hauptstück), sodass beamtete Amtsleiterinnen oder Amtsleiter mit Wirksamwerden der Optionserklärung nach diesem Gesetz, als Vertragsbedienstete ex lege in das Entlohnungsschema av einzureihen sind.

**Zu Z 2 (§ 13):**

Inkrafttretensbestimmung

**Zu Artikel 10 (Änderung des Gemeindebedienstetengesetzes 1971):**

**Zu Z 1 (§ 32 Abs. 1a):**

Beim neuen Besoldungsschema der Amtsleiterinnen und Amtsleiter handelt es sich um ein Schema mit „All-In“-Charakter, daher gebühren bestimmte Zulagen und Nebengebühren nicht. Siehe dazu die näheren Ausführungen zu § 133t Bgld. GemBG 2014.

**Zu Z 2 (§ 46 Abs. 2):**

Aktualisierung der Verweisbestimmungen

**Zu Z 3 (§ 47 Abs. 11):**

Inkrafttretensbestimmung

**Zu Artikel 11 (Änderung des Objektivierungsgesetzes):**

**Zu Z 1 und 2 (§ 12 Abs. 1, 4 und 5):**

Mit dem neu eingefügten Abs. 4 soll die zeitliche Befristung der Landesamtsdirektorin oder des Landesamtsdirektors und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters gesetzlich vorgesehen werden. Die bundes- und landesverfassungsrechtlichen Regelungen stehen einer zeitlichen Befristung nicht entgegen (Bundesverfassungsgesetz vom 30. Juli 1925 betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, BGBl. Nr. 289/1925, in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2019, Art. 21 und Art. 106 B-VG, Art. 73 Landes-Verfassungsgesetz). Das Ende der Funktionsperiode der Landesregierung bedeutet hier die Wahl der neuen Landesregierung.

Bei der Position des Landesamtsdirektors handelt es sich um die Schlüsselposition bei der Politik und Verwaltung aufeinanderzutreffen. Ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Landesregierung und dem Leiter des Amtes der Landesregierung ist daher notwendig. Die Angleichung der Funktionsdauer des Landesamtsdirektors an die Funktionsperiode der Landesregierung soll dies widerspiegeln.

Hinsichtlich der dienst- und besoldungsrechtlichen Regelungen ist auf § 42 Abs. 4 Burgenländisches Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 bzw. § 30 Abs. 1 Burgenländisches Landesbediensteten-gesetz 2020 zu verweisen.

**Zu Z 3 (§ 15 Abs. 6):**

Inkrafttretensbestimmung

# Einreichungsplan für das Gehaltsschema B1

**Anlage 1**  
(zu §§ 28 und 79)

B1/1	B1/2	B1/3	B1/4	B1/5	B1/6	B1/7	B1/8	B1/9	B1/10	B1/11	B1/12	B1/13	B1/14	B1/15	B1/16	B1/17	B1/18	B1/19	B1/20	B1/21	B1/22	B1/23	B1/24	B1/25	B1/26			
						Führung VI			Führung V				Führung IV			Führung III			Führung II		Führung I			Führung				
						Operative Führung im Krankenhaus					2. Führungsebene KRAGES			1. Führungsebene KRAGES														Führung Gesund- heit
																			Strategische ExpertInnen								Strate- gische Expert- Innen	
Verw. / Adm. Servicedienste			Verw. / Adm. Sachbearbeitung Allgemein			Verw. / Adm. Sachbearbeitung			Verw. / Adm. SpezialistInnen			Verw. / Adm. FachexpertInnen															Verwal- tung- Admini- stration	
																Ärztliche ExpertInnen											Ärztliche Expert- Innen	
				Technische Sachbearbeitung Allgemein		Technische Sachbearbeitung			Technische SpezialistInnen			Technische FachexpertInnen															Technik	
Infrastruktur Assistenzdienst				Infrastruktur FacharbeiterInnen			Infrastruktur Spezialisierte FacharbeiterInnen																					Infrastruktur
						Infrastruktur Anlagenbetreuung																						
						IKT Support		IKT Systemadministration und Systembetrieb			IKT Systementwicklung			IKT Systemberatung														IKT
								Soziale Arbeit / Sozialer Dienst Sachbearbeitung		Soziale Arbeit / Sozialer Dienst SpezialistInnen				Soziale Arbeit / Sozialer Dienst FachexpertInnen														Soziale Arbeit / Sozialer Dienst
								PKB*		PädagogInnen																	Pädagogik	
					Call- taker- Innen			ECN*																			Sicherheit	
								Dispo- nent- Innen																				

\* Pädagogische KinderstationsbetreuerInnen (PKB)  
\* Emergency Communication Nurses (ECN)



## Beschreibung Einreihungspläne

Die Gehaltsschemata B1 und B2 sind in der **Anlage 2** zu diesem Gesetz festgesetzt. Jedem Gehaltsschema ist ein Einreihungsplan zugeordnet, in dem die einzelnen Berufsfamilien und Modellfunktionen einschließlich deren Zuordnung zu den Gehaltsbändern dargestellt sind.

(1) Dem Einreihungsplan für das Gehaltsschema B1 sind folgende Berufsfamilien und Modellfunktionen zugeordnet:

1. Führung, bestehend aus den Modellfunktionen
  - a. Führung VI
  - b. Führung V
  - c. Führung IV
  - d. Führung III
  - e. Führung II
  - f. Führung I
2. Führung Gesundheit, bestehend aus den Modellfunktionen
  - a. Operative Führung im Krankenhaus
  - b. 2. Führungsebene KRAGES
  - c. 1. Führungsebene KRAGES
3. Strategische Expertinnen bzw. Experten, bestehend aus der Modellfunktion
  - a. Strategische Expertinnen bzw. Experten
4. Verwaltung/Administration, bestehend aus den Modellfunktionen
  - a. Verwaltung/Administration Servicedienste
  - b. Verwaltung/Administration Sachbearbeitung Allgemein
  - c. Verwaltung/Administration Sachbearbeitung
  - d. Verwaltung/Administration Spezialistinnen bzw. Spezialisten
  - e. Verwaltung/Administration Fachexpertinnen bzw. Fachexperten
5. Ärztliche Expertinnen bzw. Experten, bestehend aus der Modellfunktion
  - a. Ärztliche Expertinnen bzw. Experten
6. Technik, bestehend aus den Modellfunktionen
  - a. Technische Sachbearbeitung Allgemein
  - b. Technische Sachbearbeitung
  - c. Technische Spezialistinnen bzw. Spezialisten
  - d. Technische Fachexpertinnen bzw. Fachexperten
7. Infrastruktur, bestehend aus den Modellfunktionen
  - a. Infrastruktur Assistenzdienst
  - b. Infrastruktur Facharbeiterinnen bzw. Facharbeiter
  - c. Infrastruktur Anlagenbetreuung
  - d. Infrastruktur Spezialisierte Facharbeiterinnen bzw. Facharbeiter
8. Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT), bestehend aus den Modellfunktionen
  - a. IKT Support
  - b. IKT Systemadministration und Systembetrieb
  - c. IKT Systementwicklung
  - d. IKT Systemberatung
9. Soziale Arbeit/Sozialer Dienst, bestehend aus den Modellfunktionen
  - a. Soziale Arbeit/Sozialer Dienst Sachbearbeitung
  - b. Soziale Arbeit/Sozialer Dienst Spezialistinnen bzw. Spezialisten
  - c. Soziale Arbeit/Sozialer Dienst Fachexpertinnen bzw. Fachexperten
10. Pädagogik, bestehend aus den Modellfunktionen
  - a. Pädagogische Kinderstationsbetreuerinnen bzw. Kinderstationsbetreuer
  - b. Pädagoginnen bzw. Pädagogen
11. Sicherheit, bestehend aus den Modellfunktionen
  - a. CalltakerInnen
  - b. DisponentInnen
  - c. Emergency Communication Nurse (ECN)

(2) Dem Einreihungsplan für das Gehaltsschema B2 sind folgende Berufsfamilien und Modellfunktionen zugeordnet:

1. Ärztinnen bzw. Ärzte, bestehend aus den Modellfunktionen
  - a. Ärztinnen bzw. Ärzte in Ausbildung zu Fachärztinnen bzw. Fachärzten
  - b. Fachärztinnen bzw. Fachärzte
  - c. Oberärztinnen bzw. Oberärzte
  - d. Oberärztinnen bzw. Oberärzte mit Spezialgebiet
  - e. Erste Oberärztinnen bzw. Oberärzte
  - f. Erste Führungsebene Ärztinnen bzw. Ärzte
  - g. Ärztliche Leitung
  - h. Ärztinnen bzw. Ärzte in Ausbildung zu Allgemeinmedizinerinnen bzw. Allgemeinmedizinern
  - i. Allgemeinmedizinerinnen bzw. Allgemeinmediziner
  - j. Basisausbildung
  - k. Ausbildungsärztinnen bzw. Ausbildungsärzte
2. Pflege, bestehend aus den Modellfunktionen
  - a. Stationsassistenz
  - b. Assistenzberufe der Pflege
  - c. Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege
  - d. Lehrerin bzw. Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege
  - e. Mittleres und Basales Pflegemanagement
  - f. Pflegeexpertinnen bzw. Pflegeexperten
3. Medizinisch-Technischer Dienst/Hebammen, bestehend aus den Modellfunktionen
  - a. Medizinisch-Technischer Fachdienst
  - b. Gehobener Medizinisch-Technischer Dienst/Hebammen
  - c. Leitung Gehobener Medizinisch-Technischer Dienst/Leitung Hebammen
  - d. MTD Expertinnen bzw. Experten

### Schema B1

<b>Berufsfamilie Führung</b>		
<b>Gehaltsband</b>	<b>Modellfunktion</b>	<b>Funktionsbeschreibung</b>
B1/7 - B1/10	Führung VI	<p>Die Modellfunktion „Führung VI“ umfasst die direkte Fach- und allenfalls auch Personalführung von unterstellten ausführenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei manuellen Tätigkeiten oder Detailarbeiten in einem abgegrenzten Sachgebiet. Anweisung und Kontrolle von Aufgaben. Mitarbeit in der operativen Arbeitsausführung.</p> <p>Insbesondere auch Personalführungsaufgaben wie: Personaleinteilung, Organisation, Überwachung Arbeitszeit, Urlaubsverbrauch, Krankenstände; Fallweise Teamorientierungsgespräch/Mitarbeiterinnen- bzw. Mitarbeiterorientierungsgespräch.</p> <p>Unterschiede in der Differenzierung der einzelnen Modellstellen innerhalb dieser Modellfunktion ergeben sich aus dem Aufgabenbereich und dem Umfang der Führungsverantwortung.</p>
B1/11 - B1/13	Führung V	<p>Die Modellfunktion „Führung V“ umfasst die direkte Führung von ausführenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf der untersten Führungsebene. Ausführung von Sachaufgaben und täglichen Führungsaufgaben wie Einsatzplanung und -überwachung.</p> <p>Insbesondere auch Personalführungsaufgaben wie: Personalbetreuung und -entwicklung: Personalbeurteilung, Erkennen von Qualifikationen/Fähigkeiten, Mitarbeiterinnen- bzw. Mitarbeitergespräch, Förderung, Karriereplanung, Fortbildung; Direkte Personalführung: Organisation, Überwachung Arbeitszeit, Urlaubsverbrauch, Krankenstände usw.</p> <p>Unterschiede in der Differenzierung der einzelnen Modellstellen innerhalb dieser Modellfunktion ergeben sich aus dem Aufgabenbereich und der Handlungskompetenz.</p>

B1/15 - B1/18	Führung IV	<p>Die Modellfunktion „Führung IV“ umfasst die Führungskräfte der vierten Führungsebene mit der Führung von ausführenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, unterstellten Fachführungs Kräften, fallweise auch Fachexpertinnen und Fachexperten. Damit wird auch die Verantwortung über die Ausführungen und getroffenen Entscheide (auch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern) übernommen. Ausführung von anspruchsvollen Sachaufgaben, Erarbeitung von Problemlösungen, Expertisen und Führungsaufgaben wie Einsatzplanung und -überwachung.</p> <p>Insbesondere auch Personalführungsaufgaben wie:          Personalbedarfsermittlung im Hinblick auf Erfordernisse der Organisation und absehbaren          Personalwechsel: Bedarfsoptimierung in kapazitiver und qualitativer Hinsicht;          Personalbeschaffung: Mitwirkung bei Ausschreibung, Auswahl und Einführung;          Personalbetreuung und -entwicklung: Personalbeurteilung, Erkennen von Qualifikation/Fähigkeiten, Mitarbeiterinnen- bzw. Mitarbeitergespräch, Förderung, Karriereplanung, Fortbildung.</p> <p>Unterschiede in der Differenzierung der einzelnen Modellstellen innerhalb dieser Modellfunktion ergeben sich aus der Wirkungsbreite und der Entscheidungskompetenz.</p>
B1/19 - B1/20	Führung III	<p>Die Modellfunktion „Führung III“ umfasst die Führungskräfte der dritten Führungsebene, die einer Abteilungsleiterin oder einem Abteilungsleiter oder einer Fachgruppenleiterin oder einem Fachgruppenleiter unterstellt sind. Neben der Führungsverantwortung ist der Aufgabenbereich maßgeblich durch die Erarbeitung grundsätzlicher Konzeptionen und komplexer Lösungen, sowie durch die Mitwirkung bei der Festlegung der Abteilungsstrategien gekennzeichnet.</p> <p>Insbesondere auch Personalführungsaufgaben wie:          Personalbedarfsermittlung im Hinblick auf Erfordernisse der Organisation und absehbaren          Personalwechsel: Bedarfsoptimierung in kapazitiver und qualitativer Hinsicht;          Personalbeschaffung: Mitwirkung bei Ausschreibung, Auswahl und Einführung;          Personalbetreuung und -entwicklung: Personalbeurteilung, Erkennen von Qualifikation/Fähigkeiten, Mitarbeiterinnen- bzw. Mitarbeitergespräch, Förderung, Karriereplanung, Fortbildung.</p> <p>Unterschiede in der Differenzierung der einzelnen Modellstellen innerhalb dieser Modellfunktion ergeben sich aus der Führungskompetenz.</p>

B1/22 - B1/23	Führung II	<p>Die Modellfunktion „Führung II“ umfasst die Führungskräfte der zweiten Führungsebene, die innerhalb der Organisation einen Bereich nach generellen Zielen initiativ, mit Wirkung primär in der Organisation, führen.</p> <p>Insbesondere auch Personalführungsaufgaben wie:          Personalbedarfsermittlung im Hinblick auf Erfordernisse der Organisation und absehbaren Personalwechsel: Bedarfsoptimierung in kapazitiver und qualitativer Hinsicht;          Personalbeschaffung: Mitwirkung bei Ausschreibung, Auswahl und Einführung;          Personalbetreuung und -entwicklung: Personalbeurteilung, Erkennen von Qualifikation/Fähigkeiten, Mitarbeiterinnen- bzw. Mitarbeitergespräch, Förderung, Karriereplanung, Fortbildung.</p> <p>Unterschiede in der Differenzierung der einzelnen Modellstellen innerhalb dieser Modellfunktion ergeben sich aus der Wirkungsreichweite.</p>
B1/24 - B1/26	Führung I	<p>Die Modellfunktion „Führung I“ umfasst die Führungskräfte der ersten Führungsebene, die die Organisation gesamthaft oder eine Gruppe initiativ und strategisch führen. Starke Außenwirkung in (gesellschafts-)politisch relevanten Themenstellungen.</p> <p>Unterschiede in der Differenzierung der einzelnen Modellstellen innerhalb dieser Modellfunktion ergeben sich aus der Wirkungsreichweite.</p>

<b>Berufsfamilie Führung Gesundheit</b>		
<b>Gehaltsband</b>	<b>Modellfunktion</b>	<b>Funktionsbeschreibung</b>
B1/9 - B1/12	Operative Führung im Krankenhaus	<p>Die Modellfunktion „Operative Führung im Krankenhaus“ umfasst die operative Führung von ausführenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, fallweise auch unterstellten Fachführungskräften (Vorarbeiterinnen und Vorarbeitern). Damit wird auch die Verantwortung über die Ausführungen und getroffenen Entscheide (auch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern) übernommen. Ausführung von Sachaufgaben, Erarbeitung von Problemlösungen, Expertisen und Führungsaufgaben wie Einsatzplanung und -überwachung.</p> <p>Direkte Führung von ausführenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf der untersten Führungsebene. Insbesondere auch Personalführungsaufgaben wie: Personalbetreuung und -entwicklung; Personalbeurteilung, Erkennen von Qualifikationen/ Fähigkeiten, Mitarbeiterinnen- bzw. Mitarbeitergespräch, Förderung, Karriereplanung, Fortbildung; Direkte Personalführung: Organisation, Überwachung Arbeitszeit, Urlaubsverbrauch, Krankenstände usw.</p> <p>Unterschiede in der Differenzierung der einzelnen Modellstellen innerhalb dieser Modellfunktion ergeben sich aus der Wirkungsbreite und der Entscheidungskompetenz.</p>
B1/15 - B1/18	2. Führungsebene KRAGES	<p>Die Modellfunktion „2. Führungsebene KRAGES“ umfasst die Führungskräfte, die einer Bereichsleiterin oder einem Bereichsleiter der Direktion bzw. einem kollegialen Führungsmitglied unterstellt sind. Neben der Führungsverantwortung ist der Aufgabenbereich maßgeblich durch die Erarbeitung grundsätzlicher Konzeptionen und komplexer Lösungen, sowie durch die Mitwirkung bei der Festlegung der Abteilungsstrategien gekennzeichnet.</p> <p>Insbesondere auch Personalführungsaufgaben wie: Personalbedarfsermittlung im Hinblick auf Erfordernisse der Organisation und absehbaren Personalwechsel; Bedarfsoptimierung in kapazitiver und qualitativer Hinsicht; Personalbeschaffung: Mitwirkung bei Ausschreibung, Auswahl und Einführung; Personalbetreuung und -entwicklung; Personalbeurteilung, Erkennen von Qualifikation/ Fähigkeiten, Mitarbeiterinnen- bzw. Mitarbeitergespräch, Förderung, Karriereplanung, Fortbildung.</p> <p>Unterschiede in der Differenzierung der einzelnen Modellstellen innerhalb dieser Modellfunktion ergeben sich aus der Führungskompetenz.</p>

B1/19 - B1/23	1. Führungsebene KRAGES	<p>Die Modellfunktion „1. Führungsebene KRAGES“ umfasst die Führungskräfte der ersten Führungsebene, die innerhalb der Organisation KRAGES einen Bereich nach generellen Zielen initiativ, mit Wirkung primär auf eine Organisationseinheit bzw. für die Gesamtorganisation, führen.</p> <p>Insbesondere auch Personalführungsaufgaben wie:          Personalbedarfsermittlung im Hinblick auf Erfordernisse der Organisation und absehbaren Personalwechsel: Bedarfsoptimierung in kapazitiver und qualitativer Hinsicht;          Personalbeschaffung: Mitwirkung bei Ausschreibung, Auswahl und Einführung;          Personalbetreuung und -entwicklung: Personalbeurteilung, Erkennen von Qualifikation/Fähigkeiten, Mitarbeiterinnen- bzw. Mitarbeitergespräch, Förderung, Karriereplanung, Fortbildung.</p> <p>Unterschiede in der Differenzierung der einzelnen Modellstellen innerhalb dieser Modellfunktion ergeben sich aus der Führungskompetenz.</p>
---------------	-------------------------	--

<b>Berufsfamilie Strategische Expertinnen bzw. Experten</b>		
<b>Gehaltsband</b>	<b>Modellfunktion</b>	<b>Funktionsbeschreibung</b>
B1/19 - B1/20	Strategische Expertinnen bzw. Experten	<p>Die Modellfunktion „Strategische Expertinnen bzw. Experten“ umfasst die umfassende grundsätzliche Bearbeitung von mittel- und langfristigen Konzeptionen nach konkreten Zielen mit breitem Handlungsspielraum und mit wichtigen prozessübergreifenden Aktivitäten. Diese haben damit längerfristige Auswirkungen auf das gesamte Leistungsangebot und die Gesamtstrategie.</p> <p>ZB über das Bundesland hinaus tätige Strategische Expertinnen bzw. Experten mit nationalen oder internationalen Vortragstätigkeiten, Arbeitskreisen. Publikationen in einschlägigen Fachzeitschriften.</p> <p>Unterschiede in der Differenzierung der einzelnen Modellstellen innerhalb dieser Modellfunktion ergeben sich aus der Selbständigkeit.</p>

<b>Berufsfamilie Verwaltung/Administration</b>		
<b>Gehaltsband</b>	<b>Modellfunktion</b>	<b>Funktionsbeschreibung</b>
B1/1 - B1/3	Verwaltung/Administration Servicedienste	<p>Die Modellfunktion „Verwaltung/Administration Servicedienste“ umfasst die Ausführung von einfachen Routinearbeiten im Verwaltungsbereich.</p> <p>Unterschiede in der Differenzierung der einzelnen Modellstellen innerhalb dieser Modellfunktion ergeben sich aus dem Auftragscharakter und der Selbständigkeit.</p>
B1/4 - B1/6	Verwaltung/Administration Sachbearbeitung Allgemein	<p>Die Modellfunktion „Verwaltung/Administration Sachbearbeitung Allgemein“ umfasst die Ausführung von Detailarbeiten innerhalb eines Sachgebietes im Verwaltungsbereich: Formularbearbeitung, Detailabklärungen, Inkasso, Erteilung von Routineauskünften usw.</p> <p>Unterschiede in der Differenzierung der einzelnen Modellstellen innerhalb dieser Modellfunktion ergeben sich aus dem Einsatzspektrum und dem Handlungsspielraum.</p>
B1/7 - B1/10	Verwaltung/Administration Sachbearbeitung	<p>Die Modellfunktion „Verwaltung/Administration Sachbearbeitung“ umfasst die Bearbeitung von fallbezogenen Problemstellungen nach Musterabläufen, Richtlinien, Gesetzen innerhalb des Sachgebietes im Verwaltungsbereich. Abklärungen, standardisierte Analyse, Berichterstattung.</p> <p>Auch: Mitwirkung in angrenzenden Sachbereichen: umfassende Korrespondenz, Dispositionen inkl. dazu erforderlicher Abklärungen usw.</p> <p>Unterschiede in der Differenzierung der einzelnen Modellstellen innerhalb dieser Modellfunktion ergeben sich aus der Komplexität der Sachbereiche und der Handlungskompetenz.</p>
B1/11 - B1/14	Verwaltung/Administration Spezialistinnen bzw. Spezialisten	<p>Die Modellfunktion „Verwaltung/Administration Spezialistinnen bzw. Spezialisten“ umfasst die abschließende Bearbeitung von fallbezogenen Problemstellungen innerhalb des Aufgabengebietes. Erfordert umfassende, systematische Kenntnisse der fachspezifischen und gesetzlichen Grundlagen, auch die Fähigkeit zu analysieren und strukturiert zu recherchieren. Damit wird auch die Verantwortung über die Ausführungen und getroffenen Entscheide übernommen.</p> <p>Unterschiede in der Differenzierung der einzelnen Modellstellen innerhalb dieser Modellfunktion ergeben sich aus dem Grad der Fachführung und der Komplexität des Fachbereichs.</p>

<p>B1/15 - B1/18</p>	<p>Verwaltung/Administration          Fachexpertinnen bzw.          Fachexperten</p>	<p>Die Modellfunktion „Verwaltung/Administration Fachexpertinnen bzw. Fachexperten“ umfasst die dispositive/konzeptionelle Bearbeitung von komplexen, mitunter auch kontroversen Problemstellungen. Entwicklung umfassender Expertisen/Standards, Planung komplexer Prozeduren. Die Aufgaben, Aufträge haben häufig Projektcharakter. In anspruchsvoller Situation auch Entwicklung von Strategien. Erstellung von Entscheidungsgrundlagen nach Prüfung der Sachverhaltsdarstellung. Tiefgreifende Kenntnis der fachspezifischen, gesetzlichen Grundlagen in mehreren Fachdisziplinen/ Spezialgebieten.</p> <p>Unterschiede in der Differenzierung der einzelnen Modellstellen innerhalb dieser Modellfunktion ergeben sich aus dem Lösungsprozess und dem Handlungsspielraum.</p>
----------------------	--	--

<b>Berufsfamilie Ärztliche Expertinnen bzw. Experten</b>		
<b>Gehaltsband</b>	<b>Modellfunktion</b>	<b>Funktionsbeschreibung</b>
B1/17 - B1/18	Ärztliche Expertinnen bzw. Experten	<p>Die Modellfunktion „Ärztliche Expertinnen bzw. Experten“ umfasst die Ausführung der gesetzlich geregelten Aufgaben als Amtsärztin bzw. Amtsarzt oder Amtstierärztin bzw. Amtstierarzt. Organisations- und Koordinationsaufgaben in der Gesundheitsversorgung. Entwicklung von Gesundheitskonzepten.</p> <p>Unterschiede in der Differenzierung der einzelnen Modellstellen innerhalb dieser Modellfunktion ergeben sich aus dem Wirkungsbereich.</p>

<b>Berufsfamilie Technik</b>		
<b>Gehaltsband</b>	<b>Modellfunktion</b>	<b>Funktionsbeschreibung</b>
B1/5 - B1/6	Technische Sachbearbeitung Allgemein	<p>Die Modellfunktion „Technischer Sachbearbeitung Allgemein“ umfasst die Ausführung von Detailarbeiten innerhalb eines klar abgegrenzten Sachgebietes in der Technik: Erstellung von Listen, Detailzeichnungen, Arbeitspapieren etc.</p> <p>Unterschiede in der Differenzierung der einzelnen Modellstellen innerhalb dieser Modellfunktion ergeben sich aus dem Handlungsspielraum.</p>
B1/7 - B1/10	Technische Sachbearbeitung	<p>Die Modellfunktion „Technische Sachbearbeitung“ umfasst die eigenständige, abschließende Bearbeitung von fallbezogenen Problemstellungen innerhalb zugewiesener Sachgebiete. Analysen, Hinterfragung von Sachverhalten, auch in direktem Kontakt mit Dritten. Fertigung von standardisierten Berichten und technischen Dokumentationen. Das erfordert Kenntnisse der fachspezifischen Grundlagen.</p> <p>Unterschiede in der Differenzierung der einzelnen Modellstellen innerhalb dieser Modellfunktion ergeben sich aus der Abklärung, Information sowie Koordination mit Kundinnen bzw. Kunden oder internen Partnerinnen bzw. Partnern und der Entscheidungskompetenz.</p>
B1/11 - B1/14	Technische Spezialistinnen bzw. Spezialisten	<p>Die Modellfunktion „Technische Spezialistinnen bzw. Spezialisten“ umfasst die Bearbeitung von komplexen Problemstellungen, Planerstellung, Erstellen von Unterlagen, Projektierungsunterstützung. Die Ausführungen haben häufig Projektcharakter. Analysen, Prüfung von Sachverhalten, Entwicklung von Konzepten, Verfassung von Gutachten. Umfassende Kenntnis der fachspezifischen und gesetzlichen Grundlagen.</p> <p>Unterschiede in der Differenzierung der einzelnen Modellstellen innerhalb dieser Modellfunktion ergeben sich aus der Wirkungsbreite und der Aufgabentiefe.</p>

<p>B1/15 - B1/18</p>	<p>Technische Fachexpertinnen bzw. Fachexperten</p>	<p>Die Modellfunktion „Technische Fachexpertinnen bzw. Fachexperten“ umfasst den Einsatz als Generalistin bzw. Generalist – umfassende konzeptionelle, hauptverantwortliche Bearbeitung von komplexen, oft auch kontroversiellen Problemstellungen. Inhaltliche Ausarbeitung von grundsätzlichen, strategischen Konzepten, Erstellung von Expertisen, Projektstudien, Masterplänen und Gutachten auf Expertenebene. Qualifizierte Ausbildung sowie tiefgreifende Kenntnis der fachspezifischen und gesetzlichen Grundlagen.</p> <p>Unterschiede in der Differenzierung der einzelnen Modellstellen innerhalb dieser Modellfunktion ergeben sich aus dem Aufgaben-/Projektcharakter und dem Einsatzspektrum/Lösungsprozess.</p>
----------------------	---	--

<b>Berufsfamilie Infrastruktur</b>		
<b>Gehaltsband</b>	<b>Modellfunktion</b>	<b>Funktionsbeschreibung</b>
B1/1 - B1/5	Infrastruktur Assistenzdienst	<p>Die Modellfunktion „Infrastruktur Assistenzdienst“ umfasst die Mithilfe bei handwerklichen Facharbeiten sowie teilweise selbstständige Ausführungen im handwerklichen Fachberuf.</p> <p>Unterschiede in der Differenzierung der einzelnen Modellstellen innerhalb dieser Modellfunktion ergeben sich aus dem Ausführungscharakter und der Belastungssituation.</p>
B1/6 - B1/8	Infrastruktur Facharbeiterinnen bzw. Facharbeiter	<p>Die Modellfunktion „Infrastruktur Facharbeiterinnen bzw. Facharbeiter“ umfasst die selbständige Ausführung von handwerklichen Facharbeiten, die üblicherweise den Abschluss einer handwerklichen Berufslehre oder eines Fachausweises erfordern.</p> <p>Unterschiede in der Differenzierung der einzelnen Modellstellen innerhalb dieser Modellfunktion ergeben sich aus dem Handlungsspielraum und der Professionalität.</p>
B1/8 - B1/10	Infrastruktur Anlagenbetreuung	<p>Die Modellfunktion „Infrastruktur Anlagenbetreuung“ umfasst das Betreuen von komplexen Anlagen, Maschinen, Geräten, die eingerichtet übernommen werden - auch Gebäude oder Gebäudeteile. Prozessüberwachung und -steuerung. Anlagenwartung bzw. Veranlassung. Erfordert technisches Interesse, üblicherweise verfügt die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter über eine handwerkliche Lehrausbildung.</p> <p>Unterschiede in der Differenzierung der einzelnen Modellstellen innerhalb dieser Modellfunktion ergeben sich aus der Anlagenkomplexität und dem Eingriffsniveau.</p>
B1/9 - B1/11	Infrastruktur Spezialisierte Facharbeiterinnen bzw. Facharbeiter	<p>Die Modellfunktion „Infrastruktur Spezialisierte Facharbeiterinnen bzw. Facharbeiter“ umfasst die selbständige Ausführung von handwerklichen Facharbeiten, die üblicherweise den Abschluss einer handwerklichen Berufslehre (&gt; 3 Jahre) und Zusatzausbildung (Meisterprüfung 600 Stunden) erfordern, sowie zusätzliche organisatorische Aufgaben (Organisation, Koordination, Disposition), in anspruchsvoller Situation Führung von Teams.</p> <p>Unterschiede in der Differenzierung der einzelnen Modellstellen innerhalb dieser Modellfunktion ergeben sich aus dem Planungscharakter und der Fachführung.</p>

<b>Berufsfamilie Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)</b>		
<b>Gehaltsband</b>	<b>Modellfunktion</b>	<b>Funktionsbeschreibung</b>
B1/7 - B1/8	IKT Support	<p>Die Modellfunktion „IKT Support“ umfasst die Help-Desk-Unterstützung der IT-Benutzerinnen und IT-Benutzer. Installation von Programmen, Einrichten von PC's. Bearbeitung von fallbezogenen Problemstellungen nach Musterabläufen, (genauen) Richtlinien innerhalb des Aufgabengebietes. Inkl. dazu erforderlicher Erörterungen und Abklärungen mit Benutzerinnen und Benutzern (Anwendertipps) usw.</p> <p>Unterschiede in der Differenzierung der einzelnen Modellstellen innerhalb dieser Modellfunktion ergeben sich aus dem Handlungsspielraum.</p>
B1/9 - B1/11	IKT Systemadministration und Systembetrieb	<p>Die Modellfunktion „IKT Systemadministration und Systembetrieb“ umfasst die Installation, Konfiguration, Betreuung und Aktualisierung der IKT-Systeme. <u>Oder:</u> Organisation und Betrieb von vernetzten Informationssystemen entsprechend des definierten Service Level.</p> <p>Unterschiede in der Differenzierung der einzelnen Modellstellen innerhalb dieser Modellfunktion ergeben sich aus dem Aufgabencharakter und der Komplexität der Systeme.</p>
B1/12 - B1/15	IKT Systementwicklung	<p>Die Modellfunktion „IKT Systementwicklung“ umfasst die Analyse betrieblicher Abläufe. Entwicklung, Implementierung und Customizing von IT-Systemen: überwiegend in Projektarbeit <sup>(1)</sup>. In anspruchsvoller Situation auch Entwicklung innovativer Lösungen. Eigenverantwortliche Bearbeitung von umfassenden und komplexen Problemstellungen.</p> <p>Unterschiede in der Differenzierung der einzelnen Modellstellen innerhalb dieser Modellfunktion ergeben sich aus dem Innovationsgrad/Integrationsgrad und dem IT-Projekteinsatz.</p> <p><sup>(1)</sup> Projektleitung, Projektarbeit nicht im Sinne der Erlasslage.</p>
B1/16 - B1/18	IKT Systemberatung	<p>Die Modellfunktion „IKT Systemberatung“ umfasst die Entwicklung von Konzepten und Vorgaben, in anspruchsvoller Situation auch für die langfristige strategische Ausrichtung der IKT. Verantwortung für gesamte Umsetzung (inhaltlich, technisch, organisatorisch, usw.). Implementierung; großteils Projektarbeit.</p> <p>Unterschiede in der Differenzierung der einzelnen Modellstellen innerhalb dieser Modellfunktion ergeben sich aus dem Integrationsgrad und dem Innovationsgrad.</p>

<b>Berufsfamilie Soziale Arbeit/Sozialer Dienst</b>		
<b>Gehaltsband</b>	<b>Modellfunktion</b>	<b>Funktionsbeschreibung</b>
B1/9 - B1/10	Soziale Arbeit/Sozialer Dienst Sachbearbeitung	<p>Die Modellfunktion „Soziale Arbeit/Sozialer Dienst Sachbearbeitung“ umfasst den selbständigen Aufgabenbereich mit Betreuung von Klientinnen und Klienten, Beratung, Vermittlung und Organisation von Maßnahmen, Betreuung in sozialproblematischen Fällen sowie Resozialisierung, Ämterkontakt, Intervention und Dokumentation.</p> <p>Unterschiede in der Differenzierung der einzelnen Modellstellen innerhalb dieser Modellfunktion ergeben sich aus dem Lösungsprozess.</p>
B1/11 - B1/13	Soziale Arbeit/Sozialer Dienst Spezialistinnen bzw. Spezialisten	<p>Die Modellfunktion „Soziale Arbeit/Sozialer Dienst Spezialistinnen bzw. Spezialisten“ umfasst die Abklärung und Einleitung von Schutzmaßnahmen auf Basis gesetzlicher Grundlagen, die Beurteilung und Einleitung von Therapie- und Sozialisierungsmaßnahmen, Krisenmanagement, eigenverantwortliche und rasche Entscheidungen in Krisensituationen sowie Begutachtungs-, Bewilligungs- und Aufsichtsaufgaben. Es besteht hohes Konfliktpotential.</p> <p>Unterschiede in der Differenzierung der einzelnen Modellstellen innerhalb dieser Modellfunktion ergeben sich aus dem Lösungsprozess.</p>
B1/15 - B1/17	Soziale Arbeit/Sozialer Dienst Fachexpertinnen bzw. Fachexperten	<p>Die Modellfunktion „Soziale Arbeit/Sozialer Dienst Fachexpertinnen bzw. Fachexperten“ umfasst die Entwicklung von Standards und Konzepten und die Erstellung von Expertisen in anspruchsvoller Situation unter Berücksichtigung von wissenschaftlichen Entwicklungen.</p> <p>Unterschiede in der Differenzierung der einzelnen Modellstellen innerhalb dieser Modellfunktion ergeben sich aus dem Aufgabenspektrum und dem Handlungsspielraum.</p>

<b>Berufsfamilie Pädagogik</b>		
<b>Gehaltsband</b>	<b>Modellfunktion</b>	<b>Funktionsbeschreibung</b>
B1/9	Pädagogische Kinderstationsbetreuerinnen bzw. Kinderstationsbetreuer	<p>Die Modellfunktion „Pädagogische Kinderstationsbetreuerinnen bzw. Kinderstationsbetreuer“ umfasst die fachlich qualifizierte elementarpädagogische Bildungs- und Betreuungstätigkeit auf der Kinderstation des Krankenhauses, Planung und Reflexion der Bildungsprozesse, Zusammenarbeit mit Bildungspartnerinnen und Bildungspartnern (Eltern bzw. Sorgeberechtigte, Schulpädagoginnen und Schulpädagogen etc.).</p> <p>Diese Modellfunktion beinhaltet nur eine Modellstelle.</p> <p>Die Modellfunktion „Pädagoginnen bzw. Pädagogen“ umfasst die eigenverantwortliche Planung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Unterrichts. Bewertung der Leistung der Schülerinnen und Schüler. Mitarbeit in der jeweiligen Fachgruppe.</p> <p>Unterschiede in der Differenzierung der einzelnen Modellstellen innerhalb dieser Modellfunktion ergeben sich aus dem Wirkungsbereich.</p>
B1/11 - B1/13	Pädagoginnen bzw. Pädagogen	

**Berufsfamilie Sicherheit**

<b>Gehaltsband</b>	<b>Modellfunktion</b>	<b>Funktionsbeschreibung</b>
B1/6	CalltakerInnen	<p>Die Modellfunktion „CalltakerInnen" umfasst die Entgegennahme von Anrufen aller Art und die Herstellung des Erstkontakts mit dem Anrufer. Es werden nach vorgegebenen Mustern Daten erhoben und erste Maßnahmen eingeleitet.</p> <p>Diese Modellfunktion beinhaltet nur eine Modellstelle.</p>
B1/9	DisponentInnen	<p>Die Modellfunktion "DisponentInnen" umfasst zusätzlich zu den Agenden der CalltakerInnen die Veranlassung, Lenkung und Koordination der erforderlichen Einsatzkräfte von Rettungsdiensten und Feuerwehren sowie Einsatzmaßnahmen nach Eingang von telefonischen Notrufen oder technischen Notrufen.</p> <p>Diese Modellfunktion beinhaltet nur eine Modellstelle.</p>
B1/9	Emergency Communication Nurse (ECN)	<p>Die Modellfunktion „Emergency Communication Nurse“ umfasst die telefonische Gesundheitsberatung und die Unterstützung des Leitbetriebes</p> <p>Diese Modellfunktion beinhaltet nur eine Modellstelle.</p>

<b>Berufsfamilie Ärztinnen bzw. Ärzte</b>		
<b>Gehaltsband</b>	<b>Modellfunktion</b>	<b>Funktionsbeschreibung</b>
B2/13 – B2/17	Ärztinnen bzw. Ärzte in Ausbildung zu Fachärztinnen und Fachärzten	<p>Die Modellfunktion „Ärztinnen bzw. Ärzte in Ausbildung zu Fachärztinnen bzw. Fachärzten“ umfasst Ärztinnen bzw. Ärzte in Ausbildung zu Fachärztinnen bzw. Fachärzten in einer Fachdisziplin. Grundlage der Ausbildung ist die Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2006.</p> <p>Unterschiede in der Differenzierung der einzelnen Modellstellen innerhalb dieser Modellfunktion ergeben sich aus den Ausbildungszeiten.</p>
B2/19	Fachärztinnen bzw. Fachärzte	<p>Die Modellfunktion „Fachärztinnen bzw. Fachärzte“ umfasst fertig ausgebildete Fachärztinnen bzw. Fachärzte, die zur selbständigen Ausübung der im Ausbildungskatalog der Fachdisziplin vorgesehenen Tätigkeiten berechtigt sind. Unterweisung von Ärztinnen bzw. Ärzten in der Ausbildung.</p> <p>Diese Modellfunktion beinhaltet nur eine Modellstelle.</p>
B2/20	Oberärztinnen bzw. Oberärzte	<p>Die Modellfunktion „Oberärztinnen bzw. Oberärzte“ umfasst den umfassenden Einsatz in der medizinischen Fachdisziplin inkl. Ausführung komplexer oft auch kontroversieller Aufgabenstellungen, Übernahme anspruchsvoller Zusatzaufgaben und Fachliche Führung, Kontrolle/Unterweisung von Kolleginnen bzw. Kollegen.</p> <p>Diese Modellfunktion beinhaltet nur eine Modellstelle.</p>
B2/21	Oberärztinnen bzw. Oberärzte mit Spezialgebiet	<p>Medizinisches Spezialgebiet:</p> <p>Die Modellfunktion „Oberärztinnen bzw. Oberärzte mit Spezialgebiet“ umfasst den umfassenden Einsatz in der medizinischen Fachdisziplin, herausragende klinische Expertise in einem bestimmten Bereich des Fachgebietes. Erstellung von Expertisen zu komplexen, oft auch kontroversiellen Aufgabenstellungen. Innovative/konzeptionelle Aufgaben, wie Einführung neuer Methoden und Verfahren, Entwicklung von Standards und Prozeduren. Steuerung und Optimierung von Kernprozessen in der Fachdisziplin. Fachliche Führung von Teams, Kontrolle/Unterweisung von Kolleginnen bzw. Kollegen.</p> <p>Spezialgebiet Ausbildung:</p> <p>Umfassender Einsatz in der medizinischen Fachdisziplin. Umfassende Koordination und Durchführung der Ausbildung für das Klinisch-Praktische Jahr, der Ausbildung für Ärztinnen bzw. Ärzte in der Basisausbildung und der Ausbildung der Ausbildungsärztinnen bzw. Ausbildungsärzte. Weiterentwicklung umfassender Ausbildungskonzepte.</p> <p>Diese Modellfunktion beinhaltet nur eine Modellstelle.</p>
B2/22	Erste Oberärztinnen bzw. Oberärzte	<p>Die Modellfunktion „Erste Oberärztinnen bzw. Oberärzte“ umfasst den Einsatz im Management und die Steuerung und wirtschaftliche Führung des Bereiches. Vertretung der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters. Umfassender Einsatz in der medizinischen Fachdisziplin.</p> <p>Diese Modellfunktion beinhaltet nur eine Modellstelle.</p>

B2/23 – B2/24	Erste Führungsebene Ärztinnen bzw. Ärzte	<p>Die Modellfunktion „Erste Führungsebene Ärztinnen bzw. Ärzte“ umfasst die strategische Ausrichtung und Führung der Abteilung, Steuerung und Optimierung sämtlicher Prozesse der Abteilung, systemrelevante Leistungen für die KRAGES, Entwicklung von Gesundheitskonzepten für die Fachdisziplin.</p> <p>Unterschiede in der Differenzierung der einzelnen Modellstellen innerhalb dieser Modellfunktion ergeben sich aus der Führungsverantwortung unterschiedlicher Organisationseinheiten.</p>
B2/25	Ärztliche Leitung	<p>Die Modellfunktion „Ärztliche Leitung“ beinhaltet Ärztliche Direktorinnen bzw. Ärztliche Direktoren einer Krankenanstalt.</p> <p>Diese Modellfunktion beinhaltet nur eine Modellstelle.</p>
B2/13 – B2/15	Ärztinnen bzw. Ärzte in Ausbildung zu Allgemein- medizinerinnen bzw. Allgemeinmedizinern	<p>Die Modellfunktion „Ärztinnen bzw. Ärzte in Ausbildung zu Allgemeinmedizinerinnen bzw. Allgemeinmedizinern“ umfasst Ärztinnen bzw. Ärzte in Ausbildung zu Allgemeinmedizinerinnen bzw. Allgemeinmedizinern. Grundlage der Ausbildung ist die Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2006.</p> <p>Unterschiede in der Differenzierung der einzelnen Modellstellen innerhalb dieser Modellfunktion ergeben sich aus den Ausbildungszeiten.</p>
B2/17 – B2/18	Allgemeinmedizinerinnen bzw. Allgemeinmediziner	<p>Die Modellfunktion „Allgemeinmedizinerinnen bzw. Allgemeinmediziner“ umfasst Ärztinnen bzw. Ärzte mit abgeschlossener Ausbildung zu Allgemeinmedizinerinnen bzw. Allgemeinmedizinern. Ausführung der Tätigkeiten als Stations- oder Ambulanzärztin bzw. Stations- oder Ambulanzarzt. In anspruchsvoller Situation Übernahme spezifischer Aufgaben bei der Organisation und Steuerung der Station.</p> <p>Unterschiede in der Differenzierung der einzelnen Modellstellen innerhalb dieser Modellfunktion ergeben sich aus dem Aufgabenbereich.</p>
B2/13	Basisausbildung	<p>Die Modellfunktion „Basisausbildung“ umfasst Ärztinnen bzw. Ärzte in der Basisausbildung. Grundlage der Ausbildung ist die Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015.</p> <p>Diese Modellfunktion beinhaltet nur eine Modellstelle.</p>
B2/14 – B2/17	Ausbildungsärztinnen bzw. Ausbildungsärzte	<p>Die Modellfunktion „Ausbildungsärztinnen bzw. Ausbildungsärzte“ umfasst Ärztinnen bzw. Ärzte in Ausbildung zur Allgemeinmedizinerin bzw. Allgemeinmediziner oder Ärztinnen bzw. Ärzte zur Fachärztin bzw. zum Facharzt. Grundlage der Ausbildung ist die Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015.</p> <p>Unterschiede in der Differenzierung der einzelnen Modellstellen innerhalb dieser Modellfunktion ergeben sich aus dem Aufgabenbereich.</p>

<b>Berufsfamilie Pflege</b>		
<b>Gehaltsband</b>	<b>Modellfunktion</b>	<b>Funktionsbeschreibung</b>
B2/14	Pflegeexpertinnen bzw. Pflegeexperten	<p>Die Modellfunktion „Pflegeexpertinnen bzw. Pflegeexperten“ umfasst die Erarbeitung von Konzeptionen zur Entwicklung der Pflegequalität sowie zur Steuerung eines qualitätsorientierten und wirtschaftlichen Pflegeprozesses. Analyse von komplexen Pflegesituationen, eigenverantwortliche Umsetzung von Konzepten und Maßnahmen zur Verbesserung des Pflegeprozesses, Unterstützung der Pflegeleitung bei komplexen Problemstellungen, Durchführung von Fortbildungen und bedside-teaching in komplexen Versorgungssituationen für das Pflegepersonal.</p> <p>Voraussetzung ist ein konsekutiver Masterabschluss der Pflegewissenschaft oder ein fachspezifisches Äquivalent sowie umfassende Berufserfahrung in der Pflege.</p> <p>Diese Modellfunktion beinhaltet nur eine Modellstelle.</p>
B2/11 – B2/14	Mittleres und Basales Pflegemanagement	<p>Die Modellfunktion „Mittleres und Basales Pflegemanagement“ umfasst die operative Leitung und wirtschaftliche Führung einer Station (Bettenstation, Ambulanz, OP-Bereich, Intensivstation, spezifische Funktionseinheit, ...). Sicherstellung effizienter Abläufe (Prozesse) und der Pflegequalität auf der Station. Optimierung der Schnittstellen zu anderen Organisationsbereichen.</p> <p>Voraussetzung ist der Abschluss bzw. die Bereitschaft zum Abschluss „Basales und mittleres Pflegemanagement“.</p> <p>Unterschiede in der Differenzierung der einzelnen Modellstellen innerhalb dieser Modellfunktion ergeben sich aus dem Aufgabenbereich und der direkten Führungsspanne.</p>
B2/11 – B2/12	Lehrerin bzw. Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	<p>Die Modellfunktion „Lehrerin bzw. Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege“ umfasst die Lehrtätigkeit an den Krankenpflegeschulen. Eigenverantwortliche Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Unterrichts, von angeleiteten Praktika, von Simulationen und Diplomprüfungen. Klassenvorstandsfunktion, Mitwirkung bei der Modulplanung und Mitarbeit bei Projekten. Mentorinnentätigkeit bzw. Mentorentätigkeit bei neuen Lehrpersonen und Studentinnen bzw. Studenten. In anspruchsvoller Situation zusätzlich Koordinations- und Steuerungsaufgaben sowie fachliche Führung von Kolleginnen bzw. Kollegen.</p> <p>Unterschiede in der Differenzierung der einzelnen Modellstellen innerhalb dieser Modellfunktion ergeben sich aus der Wirkungsbreite.</p>

B2/9 – B2/11	Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege	<p>Einsatz als Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege in einem Spezialbereich wie OP-, Intensiv- bzw. Anästhesiebereich. Voraussetzung ist eine Sonderausbildung bzw. ein Universitätslehrgang für OP-, Intensiv- bzw. Anästhesiepflege (Spezialisierung gemäß GuKG). Oder: Erarbeitung von Maßnahmen zur Sicherstellung der Standards und Vorschriften der Krankenhaushygiene. Beratung und Betreuung der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in Fragen der Hygiene, Überwachung der Einhaltung der Vorschriften.</p> <p>Unterschiede in der Differenzierung der einzelnen Modellstellen innerhalb dieser Modellfunktion ergeben sich aus der Wirkungsbreite.</p>
B2/4 – B2/7	Assistenzberufe der Pflege	<p>Die Modellfunktion „Assistenzberufe der Pflege“ umfasst die Unterstützung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sowie von Ärztinnen bzw. Ärzten bei der Patientinnen- bzw. Patientenbetreuung. Durchführung der im Rahmen des Pflegeprozesses bzw. der im Rahmen der medizinischen Diagnostik und Therapie delegierten oder weiterdelegierten Aufgaben.</p> <p>Beobachtung der Patientinnen und Patienten, soziale Kontaktpflege mit Patientinnen und Patienten und deren Angehörigen. Versorgungsaufgaben wie Botengänge, Begleitung der Patientinnen bzw. Patienten bei Untersuchungen. Patientinnen- bzw. Patiententransport.</p> <p>Unterschiede in der Differenzierung der einzelnen Modellstellen innerhalb dieser Modellfunktion ergeben sich aus dem Aufgabengebiet.</p>
B2/2 – B2/3	Stationsassistentenz	<p>Die Modellfunktion „Stationsassistentenz“ umfasst die Durchführung von durch das Pflegepersonal übertragenen Aufgaben und Tätigkeiten im Rahmen des Stationsbetriebes, insbesondere Serviceleistungen in Bezug auf Patientinnen und Patienten, hauswirtschaftliche Tätigkeiten bzw. Hygienewesen, Lagerhaltung/Materialwirtschaft und Botengänge.</p> <p>Unterschiede in der Differenzierung der einzelnen Modellstellen innerhalb dieser Modellfunktion ergeben sich aus dem Aufgabengebiet.</p>

**Berufsfamilie Medizinisch Technischer Dienst/Hebammen**

Gehaltsband	Modellfunktion	Funktionsbeschreibung
B2/14	MTD Expertinnen bzw. Experten	<p>Die Modellfunktion „MTD Expertinnen bzw. Experten“ umfasst die Erarbeitung von Konzeptionen zur Entwicklung der Qualität im MTD, sowie zur Steuerung qualitätsorientierter und wirtschaftlicher Prozesse im MTD. Analyse von komplexen Situationen im MTD, eigenverantwortliche Umsetzung von Konzepten und Maßnahmen zur Verbesserung der Prozesse im MTD. Unterstützung der Führungskräfte des MTD's bei komplexen Problemstellungen.</p> <p>Voraussetzung ist ein Masterabschluss und umfassende Erfahrung im MTD.</p>
B2/12 – B2/14	Leitung Gehobener Medizinisch-Technischer Dienst/Leitung Hebammen	<p>Die Modellfunktion „Leitung Gehobener Medizinisch-Technischer Dienst/Leitung Hebammen“ umfasst die Führung und Anleitung von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern. Vorbereitung und Durchführung von Untersuchungen im Kompetenzrahmen der jeweiligen Berufsrechte, methodisch-fachliche Tätigkeiten im Rahmen des Analyseprozesses, funktionsdiagnostische Untersuchungen, Vorsorge, Therapie, Beratung, Dokumentation, Administration, Teambesprechungen, Besprechungen (Abteilung, Dienst), Fachbesprechungen, Visiteneteilnahme.</p> <p>Unterschiede in der Differenzierung der einzelnen Modellstellen innerhalb dieser Modellfunktion ergeben sich aus der direkten Führungsspanne.</p>
B2/10 – B2/12	Gehobener Medizinisch-Technischer Dienst/Hebammen	<p>Die Modellfunktion „Gehobener Medizinisch-Technischer Dienst/Hebammen“ umfasst folgende Definitionen:</p> <p><u>Gehobener MTD:</u></p> <p>Eigenverantwortliche Vorbereitung und Durchführung von Untersuchungen im Kompetenzrahmen, Befundungen und Behandlungen nach ärztlicher Anordnung, Laborauswertungen, Vorsorge, Therapie, Beratung, Dokumentation, Administration, Teambesprechungen, Besprechungen (Abteilung, Dienst), Fachbesprechungen, Visiteneteilnahme.</p> <p><u>Hebammen:</u></p> <p>Geburtsvorbereitung, Vorsorgeuntersuchung der werdenden Mütter, Erstuntersuchung, Leiten eines Geburtsprozesses, Beurteilung der Situation (pathologische Zustände und Verläufe erkennen; Maßnahmen treffen).</p> <p>Unterschiede in der Differenzierung der einzelnen Modellstellen innerhalb dieser Modellfunktion ergeben sich aus dem Aufgabenbereich.</p>
B2/8	Medizinisch-Technischer Fachdienst	<p>Die Modellfunktion „Medizinisch-Technischer Fachdienst“ umfasst die Vorbereitung und Durchführung von Untersuchungen, Befundungen und Behandlungen im Kompetenzrahmen. Laborauswertung, Vorsorge, Therapie, Beratung, Dokumentation, Administration, Teambesprechungen, Besprechungen (Abteilung, Dienst), Fachbesprechungen, Visiteneteilnahme unter Anleitung und Aufsicht von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Gehobenen Medizinisch-Technischen Dienstes.</p> <p>Voraussetzung ist Fachausbildung.</p> <p>Diese Modellfunktion beinhaltet nur eine Modellstelle.</p>

**Anlage 2**  
(zu § 79)

**Gehaltsschema B1**

Gehalts- stufe	<b>B1/1</b>	<b>B1/2</b>	<b>B1/3</b>	<b>B1/4</b>	<b>B1/5</b>	<b>B1/6</b>	<b>B1/7</b>
	Euro						
1	€ 3.212,70	€ 3.212,70	€ 3.212,70	€ 3.212,70	€ 3.242,35	€ 3.277,46	€ 3.336,75
2	€ 3.212,70	€ 3.267,68	€ 3.267,68	€ 3.267,68	€ 3.296,07	€ 3.359,78	€ 3.420,12
3	€ 3.212,70	€ 3.267,68	€ 3.322,46	€ 3.322,46	€ 3.351,05	€ 3.415,71	€ 3.477,10
4	€ 3.212,70	€ 3.267,68	€ 3.322,46	€ 3.377,33	€ 3.404,77	€ 3.470,48	€ 3.533,14
5	€ 3.212,70	€ 3.267,68	€ 3.322,46	€ 3.377,33	€ 3.459,55	€ 3.525,46	€ 3.589,07
6	€ 3.212,70	€ 3.267,68	€ 3.322,46	€ 3.377,33	€ 3.459,55	€ 3.552,80	€ 3.644,89
7	€ 3.212,70	€ 3.267,68	€ 3.322,46	€ 3.377,33	€ 3.459,55	€ 3.552,80	€ 3.673,48
8	€ 3.212,70	€ 3.267,68	€ 3.322,46	€ 3.377,33	€ 3.459,55	€ 3.552,80	€ 3.673,48
9	€ 3.212,70	€ 3.267,68	€ 3.322,46	€ 3.377,33	€ 3.459,55	€ 3.552,80	€ 3.673,48
10	€ 3.212,70	€ 3.267,68	€ 3.322,46	€ 3.377,33	€ 3.459,55	€ 3.552,80	€ 3.673,48
11	€ 3.212,70	€ 3.267,68	€ 3.322,46	€ 3.377,33	€ 3.459,55	€ 3.552,80	€ 3.673,48

Gehalts- stufe	<b>B1/8</b>	<b>B1/9</b>	<b>B1/10</b>	<b>B1/11</b>	<b>B1/12</b>	<b>B1/13</b>	<b>B1/14</b>
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1	€ 3.451,87	€ 3.584,54	€ 3.710,81	€ 3.901,62	€ 4.118,82	€ 4.392,99	€ 4.666,12
2	€ 3.539,65	€ 3.676,85	€ 3.806,26	€ 4.003,70	€ 4.226,36	€ 4.508,22	€ 4.791,23
3	€ 3.598,84	€ 3.738,24	€ 3.870,92	€ 4.070,56	€ 4.298,80	€ 4.586,12	€ 4.873,54
4	€ 3.656,98	€ 3.799,64	€ 3.934,63	€ 4.138,58	€ 4.369,97	€ 4.662,97	€ 4.956,91
5	€ 3.715,22	€ 3.861,04	€ 3.998,13	€ 4.205,44	€ 4.442,41	€ 4.740,76	€ 5.039,23
6	€ 3.774,30	€ 3.921,38	€ 4.061,73	€ 4.273,46	€ 4.513,68	€ 4.817,51	€ 5.122,60
7	€ 3.832,55	€ 3.982,78	€ 4.125,44	€ 4.340,43	€ 4.586,12	€ 4.895,52	€ 5.204,81
8	€ 3.832,55	€ 4.013,48	€ 4.189,04	€ 4.408,45	€ 4.657,40	€ 4.972,26	€ 5.288,18
9	€ 3.832,55	€ 4.013,48	€ 4.189,04	€ 4.408,45	€ 4.693,67	€ 5.050,16	€ 5.370,39
10	€ 3.832,55	€ 4.013,48	€ 4.189,04	€ 4.408,45	€ 4.693,67	€ 5.050,16	€ 5.412,12
11	€ 3.832,55	€ 4.013,48	€ 4.189,04	€ 4.408,45	€ 4.693,67	€ 5.050,16	€ 5.412,12

Gehalts- stufe	<b>B1/15</b>	<b>B1/16</b>	<b>B1/17</b>	<b>B1/18</b>	<b>B1/19</b>	<b>B1/20</b>	<b>B1/21</b>
	Euro						
1	€ 4.961,22	€ 5.256,32	€ 5.574,45	€ 5.911,28	€ 6.279,87	€ 6.673,68	€ 7.089,37
2	€ 5.094,00	€ 5.398,98	€ 5.725,83	€ 6.072,45	€ 6.509,05	€ 6.919,27	€ 7.351,46
3	€ 5.182,94	€ 5.493,29	€ 5.826,76	€ 6.233,82	€ 6.682,41	€ 7.103,67	€ 7.614,81
4	€ 5.271,67	€ 5.587,59	€ 5.928,73	€ 6.342,31	€ 6.797,53	€ 7.287,96	€ 7.811,09
5	€ 5.360,51	€ 5.683,15	€ 6.029,76	€ 6.449,86	€ 6.912,75	€ 7.410,75	€ 7.942,71
6	€ 5.449,45	€ 5.777,35	€ 6.130,58	€ 6.557,31	€ 7.026,82	€ 7.534,80	€ 8.074,44
7	€ 5.537,23	€ 5.871,75	€ 6.231,51	€ 6.664,85	€ 7.142,04	€ 7.657,60	€ 8.204,90
8	€ 5.625,96	€ 5.966,05	€ 6.332,54	€ 6.772,40	€ 7.257,16	€ 7.780,39	€ 8.336,63
9	€ 5.714,90	€ 6.061,51	€ 6.433,36	€ 6.880,90	€ 7.372,38	€ 7.903,29	€ 8.468,25
10	€ 5.803,73	€ 6.155,81	€ 6.534,28	€ 6.988,44	€ 7.487,50	€ 8.026,18	€ 8.598,72
11	€ 5.803,73	€ 6.203,12	€ 6.635,21	€ 7.095,99	€ 7.602,72	€ 8.148,97	€ 8.730,45

Gehalts- stufe	<b>B1/22</b>	<b>B1/23</b>	<b>B1/24</b>	<b>B1/25</b>	<b>B1/26</b>
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1	€ 7.542,48	€ 8.031,65	€ 8.554,78	€ 9.128,58	€ 9.775,40
2	€ 7.823,28	€ 8.331,06	€ 8.956,27	€ 9.548,90	€ 10.215,70
3	€ 8.104,08	€ 8.631,73	€ 9.277,75	€ 9.875,40	€ 10.568,30
4	€ 8.313,61	€ 8.856,50	€ 9.511,40	€ 10.203,10	€ 10.921,00
5	€ 8.524,08	€ 9.081,37	€ 9.739,90	€ 10.448,30	€ 11.273,70
6	€ 8.664,53	€ 9.307,40	€ 9.969,50	€ 10.694,50	€ 11.538,70
7	€ 8.804,88	€ 9.452,90	€ 10.121,80	€ 10.858,40	€ 11.715,00
8	€ 8.945,33	€ 9.594,80	€ 10.275,10	€ 11.021,20	€ 11.891,40
9	€ 9.085,79	€ 9.737,70	€ 10.427,40	€ 11.184,90	€ 12.067,70
10	€ 9.226,14	€ 9.880,70	€ 10.580,80	€ 11.348,80	€ 12.244,10
11	€ 9.366,30	€ 10.023,70	€ 10.733,20	€ 11.512,60	€ 12.420,40

### Gehaltsschema B2

Gehalts- stufe	<b>B2/1</b>	<b>B2/2</b>	<b>B2/3</b>	<b>B2/4</b>	<b>B2/5</b>	<b>B2/6</b>	<b>B2/7</b>
	Euro						
1	€ 3.212,70	€ 3.212,70	€ 3.212,70	€ 3.212,70	€ 3.242,06	€ 3.276,83	€ 3.335,55
2	€ 3.212,70	€ 3.267,15	€ 3.267,15	€ 3.267,15	€ 3.295,26	€ 3.358,36	€ 3.418,12
3	€ 3.212,70	€ 3.267,15	€ 3.321,40	€ 3.321,40	€ 3.349,71	€ 3.413,74	€ 3.474,55
4	€ 3.212,70	€ 3.267,15	€ 3.321,40	€ 3.375,74	€ 3.402,92	€ 3.467,99	€ 3.530,04
5	€ 3.212,70	€ 3.267,15	€ 3.321,40	€ 3.375,74	€ 3.457,16	€ 3.522,44	€ 3.585,43
6	€ 3.212,70	€ 3.267,15	€ 3.321,40	€ 3.375,74	€ 3.457,16	€ 3.549,51	€ 3.640,71
7	€ 3.212,70	€ 3.267,15	€ 3.321,40	€ 3.375,74	€ 3.457,16	€ 3.549,51	€ 3.669,03
8	€ 3.212,70	€ 3.267,15	€ 3.321,40	€ 3.375,74	€ 3.457,16	€ 3.549,51	€ 3.669,03
9	€ 3.212,70	€ 3.267,15	€ 3.321,40	€ 3.375,74	€ 3.457,16	€ 3.549,51	€ 3.669,03
10	€ 3.212,70	€ 3.267,15	€ 3.321,40	€ 3.375,74	€ 3.457,16	€ 3.549,51	€ 3.669,03
11	€ 3.212,70	€ 3.267,15	€ 3.321,40	€ 3.375,74	€ 3.457,16	€ 3.549,51	€ 3.669,03

Gehalts- stufe	<b>B2/8</b>	<b>B2/9</b>	<b>B2/10</b>	<b>B2/11</b>	<b>B2/12</b>	<b>B2/13</b>	<b>B2/14</b>
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1	€ 3.449,56	€ 3.587,51	€ 3.815,73	€ 4.109,02	€ 4.368,68	€ 4.681,44	€ 4.983,58
2	€ 3.536,50	€ 3.678,72	€ 3.913,49	€ 4.215,43	€ 4.483,83	€ 4.805,34	€ 5.117,06
3	€ 3.595,11	€ 3.739,73	€ 3.978,57	€ 4.287,16	€ 4.559,84	€ 4.887,90	€ 5.205,14
4	€ 3.652,69	€ 3.800,53	€ 4.043,85	€ 4.357,75	€ 4.635,84	€ 4.970,46	€ 5.294,15
5	€ 3.710,37	€ 3.860,29	€ 4.109,02	€ 4.429,48	€ 4.711,84	€ 5.053,03	€ 5.382,24
6	€ 3.768,88	€ 3.921,09	€ 4.175,34	€ 4.500,07	€ 4.789,10	€ 5.135,59	€ 5.471,25
7	€ 3.826,56	€ 3.981,90	€ 4.240,41	€ 4.571,81	€ 4.865,10	€ 5.218,15	€ 5.560,38
8	€ 3.826,56	€ 4.042,70	€ 4.305,59	€ 4.642,40	€ 4.941,10	€ 5.300,71	€ 5.648,35
9	€ 3.826,56	€ 4.103,50	€ 4.370,87	€ 4.714,13	€ 5.018,25	€ 5.383,28	€ 5.737,37
10	€ 3.826,56	€ 4.134,01	€ 4.436,04	€ 4.784,72	€ 5.094,26	€ 5.465,84	€ 5.825,45
11	€ 3.826,56	€ 4.134,01	€ 4.436,04	€ 4.784,72	€ 5.132,26	€ 5.507,07	€ 5.914,47

Gehalts- stufe	<b>B2/15</b>	<b>B2/16</b>	<b>B2/17</b>	<b>B2/18</b>	<b>B2/19</b>	<b>B2/20</b>	<b>B2/21</b>
	Euro						
1	€ 5.347,46	€ 5.750,49	€ 6.235,04	€ 6.712,92	€ 7.251,71	€ 7.704,82	€ 8.180,62
2	€ 5.490,83	€ 5.906,87	€ 6.405,47	€ 6.959,57	€ 7.520,12	€ 7.991,55	€ 8.485,89
3	€ 5.587,44	€ 6.062,31	€ 6.576,12	€ 7.144,27	€ 7.721,06	€ 8.205,61	€ 8.791,15
4	€ 5.683,13	€ 6.166,63	€ 6.690,12	€ 7.268,16	€ 7.854,74	€ 8.420,61	€ 9.020,30
5	€ 5.778,70	€ 6.270,75	€ 6.803,08	€ 7.390,81	€ 7.989,47	€ 8.564,18	€ 9.172,52
6	€ 5.875,43	€ 6.374,03	€ 6.917,19	€ 7.514,60	€ 8.123,05	€ 8.706,50	€ 9.325,57
7	€ 5.970,90	€ 6.478,35	€ 7.030,16	€ 7.637,46	€ 8.257,77	€ 8.849,87	€ 9.477,68
8	€ 6.066,58	€ 6.582,57	€ 7.144,27	€ 7.761,25	€ 8.391,35	€ 8.993,23	€ 9.630,94
9	€ 6.162,16	€ 6.686,89	€ 7.258,27	€ 7.884,10	€ 8.524,93	€ 9.136,60	€ 9.782,94
10	€ 6.258,88	€ 6.790,07	€ 7.371,24	€ 8.007,90	€ 8.659,65	€ 9.278,92	€ 9.936,20
11	€ 6.354,56	€ 6.894,39	€ 7.485,45	€ 8.130,65	€ 8.793,33	€ 9.422,29	€ 10.088,21

Gehalts- stufe	<b>B2/22</b>	<b>B2/23</b>	<b>B2/24</b>	<b>B2/25</b>	<b>B2/26</b>
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1	€ 8.687,97	€ 9.228,95	€ 9.763,47	€ 10.332,67	€ 10.884,50
2	€ 9.013,85	€ 9.576,59	€ 10.223,97	€ 10.820,80	€ 11.380,10
3	€ 9.339,73	€ 9.923,08	€ 10.593,37	€ 11.196,50	€ 11.777,70
4	€ 9.583,15	€ 10.183,89	€ 10.866,70	€ 11.572,10	€ 12.175,20
5	€ 9.827,50	€ 10.444,59	€ 11.132,80	€ 11.853,80	€ 12.571,70
6	€ 9.990,44	€ 10.704,15	€ 11.397,80	€ 12.136,60	€ 12.870,10
7	€ 10.153,49	€ 10.875,00	€ 11.575,30	€ 12.324,40	€ 13.068,30
8	€ 10.316,32	€ 11.042,10	€ 11.751,50	€ 12.512,20	€ 13.266,60
9	€ 10.478,22	€ 11.208,00	€ 11.929,00	€ 12.700,00	€ 13.464,80
10	€ 10.641,16	€ 11.374,90	€ 12.105,20	€ 12.887,80	€ 13.664,10
11	€ 10.804,20	€ 11.541,80	€ 12.282,70	€ 13.075,60	€ 13.862,40